

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3039-01	Termin 20.03.2023	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
02.03.2023	Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss	V			
20.03.2023	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

Auslegungsbeschluss für das Änderungsverfahren 46 E - Bottroper Straße/Hilgerstraße (Thurmfeld) -

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Oberhausen nimmt die Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Anregungen und diesbezügliche Stellungnahmen der Verwaltung) zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt, das Plangebiet der Änderung 46 E neu abzugrenzen. Dabei wird im Nordosten die Fläche zwischen Hilgerstraße, Bersonstraße und Segerothpark in den Änderungsbereich einbezogen.
3. Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt die öffentliche Auslegung und Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf Grundlage des vorliegenden Planentwurfs für das Änderungsverfahren zum RFNP 46 E - Bottroper Straße/Hilgerstraße (Thurmfeld) -.

Bereichsleiter Bereich 5-1	Beigeordneter Dezernat 5	Oberbürgermeister			
Hülsebusch	Dr. Palotz	Schranz			
Datum 19.01.2023	Datum 23.01.2023	Datum 02.02.2023			
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat	[]	
			Gleichstellungsstelle	[]	

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3039-01	Termin 20.03.2023	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒ [X]

ja ☐ []

b) Klimarelevanz in der Beschlussvorlage

ja ☐ []

nein ☒ [X]

Die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans betrifft das Essener Stadtgebiet. Im Übrigen können aus dem Regionalen Flächennutzungsplan keine Bau-rechte abgeleitet werden. Dazu sind entsprechende Bebauungsplanverfahren erforderlich.

c) Sonstige Keine

Begründung

Sachverhaltsdarstellung

Der Rat der Stadt Oberhausen hat am 28.06.2021 nach Vorberatung im verfahrensbegleitenden Ausschuss RFNP am 05.03.2021 die Aufstellung des Änderungsverfahrens 46 E beschlossen. Auf Grundlage der gleichlautenden Ratsbeschlüsse in den übrigen RFNP-Städten wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Zeitraum von 24.08.2021 bis 24.09.2021 durchgeführt.

Erläuterung zur RFNP-Änderung 46 E - Bottroper Straße/Hilgerstraße (Thurmfeld) -

Der Änderungsbereich des Areals Thurmfeld umfasst eine ca. 11,5 ha große Fläche im Stadtteil Nordviertel (Stadtbezirk I). Der RFNP soll als Entwicklungsgrundlage für den parallel zum RFNP-Änderungsverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Bottroper Straße/Hilgerstraße (Thurmfeld)“ dienen.

Der gesamte Änderungsbereich umfasst ein Areal, das bereits seit Mitte des 19. Jh. überwiegend industriell geprägt ist. Zur Deckung des überdurchschnittlich hohen Bedarfs an gewerblichen Bauflächen in Essen und aufgrund der Nähe zur Universität, wird eine Entwicklung als Sonderstandort für gewerbliche und forschungsorientierte Zwecke vorgesehen. Neben der Weiterentwicklung der Universität soll das Areal in gleichem Maße der Ansiedlung von Unternehmen in Zukunftsmärkten, Einrichtungen der Forschung und Lehre sowie Instituten in privater und öffentlicher Trägerschaft dienen.

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3039-01	Termin 20.03.2023	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich als Wohnbaufläche/Allgemeiner Siedlungsbereich (W/ASB) sowie gewerbliche Baufläche/Allgemeiner Siedlungsbereich (G/ASB) dargestellt/festgelegt. Die vorliegende RFNP-Änderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zukünftig vorgesehene gewerbliche Entwicklung schaffen. Da sich die geplante Nutzung nicht aus den gegenwärtigen Darstellungen des Regionalen Flächennutzungsplans entwickeln lässt, ist dieser in Sonderbaufläche mit den Zweckbestimmungen Sondergebiet für Freizeit, Erholung und Sport, Sondergebiet für Hochschule, Bildung und Forschung sowie Sondergebiet für spezifische gewerbliche Nutzung zu ändern. Der regionalplanerische Teil des RFNP wird als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) für zweckgebundene Nutzungen festgelegt. Von Norden nach Süden sowie von Nordwesten nach Südosten sind zudem die Trassen der Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr festgelegt. Diese bleiben erhalten.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit sind keine wesentlichen Bedenken vorgetragen worden, die zu einer Änderung der Planung geführt haben. Aufgrund vorgetragener Hinweise und Anregungen von beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurde die Begründung entsprechend angepasst.

Die Plandarstellung sowie der Änderungsbereich wurden auf der Grundlage des im Verfahren konkretisierten Bebauungsplanentwurfes entsprechen angepasst und geändert.

Zum Vorentwurf wurde der vormals ca. 8,9 ha große Änderungsbereich als Gewerbliche Baufläche dargestellt. Auf der Grundlage des konkretisierten Bebauungsplanentwurfes wurde der Änderungsbereich im Nordosten um die Brachfläche zwischen Hilgerstraße, Bersonstraße und Segerothpark erweitert. Der Änderungsbereich umfasst nun im Entwurf eine Fläche von ca. 11,5 ha und wird als Sonderbaufläche mit den Zweckbestimmungen Sondergebiet für Freizeit, Erholung und Sport, Sondergebiet für Hochschule, Bildung und Forschung sowie Sondergebiet für spezifische gewerbliche Nutzung dargestellt. Der jetzt auch betroffene regionalplanerische Teil wird als ASB für zweckgebundene Nutzungen festgelegt. Begründung und Umweltbericht wurden entsprechend der Änderungen überarbeitet.

Weiteres Verfahren

Die öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats erfolgt für das Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 13 und § 41 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW). Für eine Verlängerung der Regelfrist liegt kein wichtiger Grund vor (Planverfahren ohne besondere Komplexität).

Die Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für die Dauer eines Monats erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 13 und § 41 LPIG NRW. Nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens wird die Planänderung zum abschließenden Feststellungsbeschluss erneut in die Gremien der beteiligten Städte eingebracht und im Anschluss zur Genehmigung bei der Landesplanungsbehörde eingereicht.

Anlagen

Anlage 1: Gegenüberstellung (alte und neue Darstellung)

Anlage 2: Begründung (Entwurf)

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3039-01	Termin 20.03.2023	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

107 Anlage 3: Umweltbericht (Entwurf)

108

109 Anlage 4: Synopse der Anregungen zur frühz. Beteiligung

110

111 Die umfangreichen Anlagen 2-4 werden aus Kostengründen und damit als Beitrag zur Haushalts-

112 konsolidierung nicht in Papierform beigefügt. Sie liegen während der Sitzung zur Einsichtnahme aus

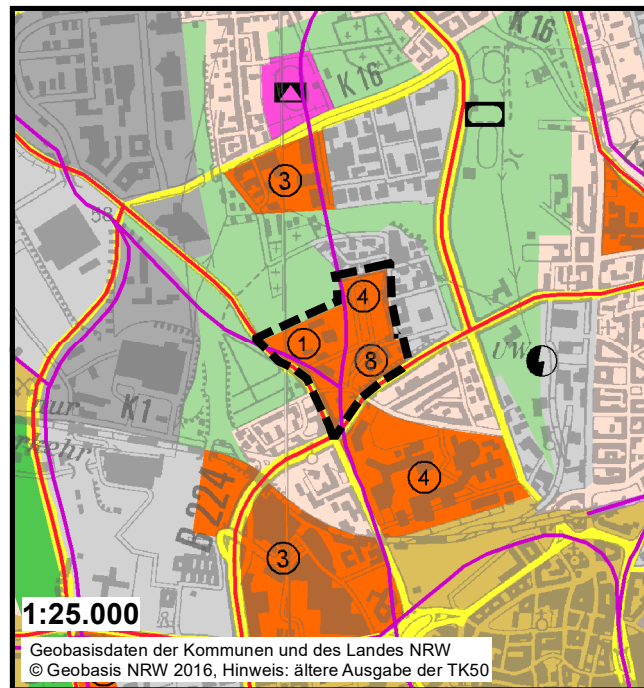
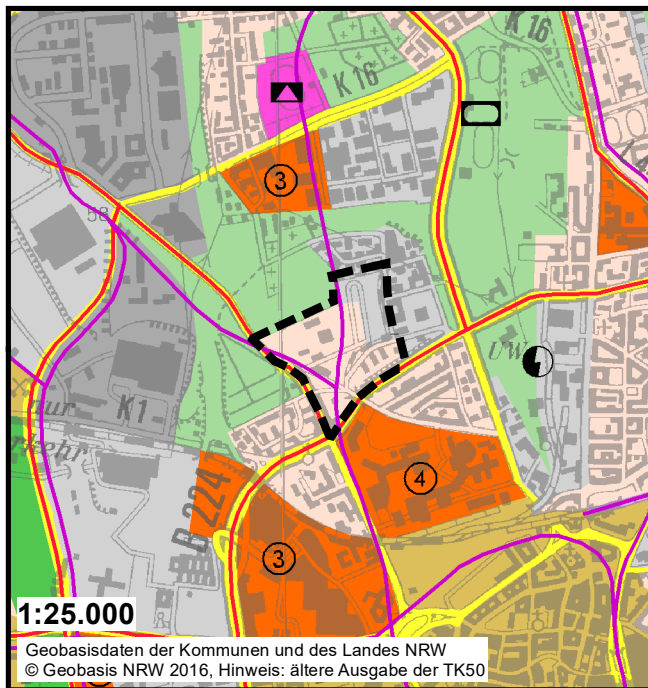
113 und können darüber hinaus vorab über das Ratsinformationssystem ALLRIS heruntergeladen werden.

114

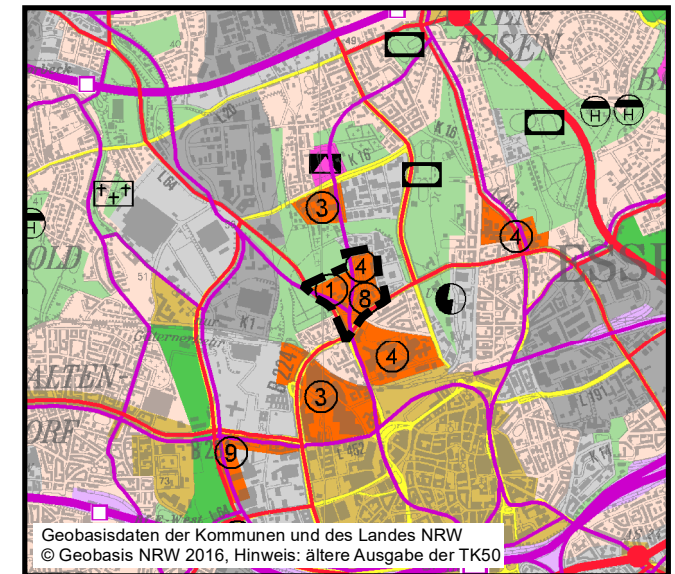
Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Nr. 46 E (Bottroper Straße / Hilgerstraße -Thurmfeld-)



Originaldarstellung
in 1: 50.000



Plankarte Alt:

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB

gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung

- Wohnbauflächen
- Gewerbliche Bauflächen
- Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr

- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr



Plankarte Neu:

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB

gemäß Anlage 3 zur LPiG DVO

- Sonderbauflächen
- ① Sondergebiet, Freizeit, Erholung und Sport
- ④ Sondergebiet, Hochschule, Bildung, Forschung
- ⑧ Sondergebiet, Spezifische gewerbliche Nutzung

- ASB für zweckgebundene Nutzungen
- Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
- Hochschulstandorte
- Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr



Stand: Januar 2023 (Entwurf)

RFNP-Änderung 46 E - Bottroper Straße / Hilgerstraße (Thurmfeld) **(Entwurf)**

Teil A: Begründung

1	Anlass und Erfordernis der Änderung	2
2	Planungsrechtliche Vorgaben	2
2.1	Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)	2
2.2	Vorgaben des Regionalplans Ruhr	8
2.3	Vorgaben des RFNP	8
2.4	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	9
2.5	Darstellungen / Festsetzungen des Landschaftsplanes	10
2.6	Bebauungsplanung	10
2.7	Sonstige informelle Planungen	10
2.7.1	Energie- und Klimakonzept der Stadt Essen	10
2.7.2	Essener Nachhaltigkeitsstrategie	11
2.7.3	Städtebauliche Rahmenplanung	11
2.7.4	Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK)	12
3	Gegenstand der Änderung	12
3.1	Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches	12
3.2	Änderung der zeichnerischen Darstellung	13
3.3	Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP	13
3.4	Bedarfsnachweis	13
3.5	Alternative Entwicklungsmöglichkeiten	14
4	Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien	15
4.1	Immissionsschutz	15
4.2	Artenschutz	16
4.3	Altlasten	16
5	Sonstige Belange	17
5.1	Technische Infrastruktur	17
5.2	Bergbau	17
5.3	Bodendenkmalpflege	18
5.4	Bodenschutzklausel	18
5.5	Klimaschutzklausel	19
5.6	Starkregen und Überschwemmungen	19
5.7	Seveso III	19
5.8	Verbandsgrünflächen	20
5.9	Verkehr	20
5.10	Unterirdische Stadtbahntrasse	21
5.11	Kampfmittel	21
6	Verfahrensablauf	21
6.1	Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte	21
6.2	Einvernehmen des RVR	21
6.3	Umgang mit den Stellungnahmen	21
6.4	Weiteres Verfahren	22
7	Flächenbilanz / Monitoring	22

Stand: Januar 2023

Teil A: Begründung

1 Anlass und Erfordernis der Änderung

Um die Qualität und Wahrnehmung des Wissenschaftsstandortes zu verbessern sowie die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit von Essen zu forcieren, wurde die Initiative „Wissenschaftsstadt Essen“ ins Leben gerufen. Dabei streben die Stadt Essen, die Universität Essen-Duisburg und die Essener Wirtschaftsförderungsgesellschaft (EWG) eine intensivere Vernetzung und Kooperation zwischen Universität und Wirtschaft an.

Die Wachstumsmöglichkeiten auf dem derzeit bestehenden Universitätscampus in zentraler Innenstadtlage sind begrenzt. In den vergangenen Jahren mussten bereits umfangreiche Belegungen in externen, privaten Gebäuden im näheren und weiteren Umfeld zum Campus erfolgen. Es ist aber erklärtes Ziel der Universität, etablierte Kompetenzen auszubauen und in räumlicher Nähe zum Hauptcampus zu integrieren sowie Raum für neue Initiativen und Kompetenzzentren bereitzustellen. Hierzu eignet sich das nordwestlich an die Universität angrenzende Areal „Thurmfeld“. In einem „Letter of Intent“ (LOI) zwischen der Stadt Essen und der Universität wurde die Zielsetzung der Entwicklung eines „Forschungs- und Innovationscampus“ in enger Zusammenarbeit festgelegt.

Neben der Weiterentwicklung der Universität soll das Areal in gleichem Maße der Ansiedlung von Unternehmen in Zukunftsmärkten, Einrichtungen der Forschung und Lehre sowie Instituten in privater und öffentlicher Trägerschaft dienen. Aktuell plant die Universität im Plangebiet konkret den sogenannten „Future Water Campus“ als Startprojekt. Ein weiterer Forschungsneubau der Fakultät Chemie ist ebenfalls vorgesehen („ACTIVE SITES“).

Der Änderungsbereich des Areals Thurmfeld umfasst eine ca. 11,5 ha große Fläche im Stadtteil Nordviertel (Stadtbezirk I). Der RFNP soll als Entwicklungsgrundlage für den parallel zum RFNP-Änderungsverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Bottroper Str./Hilgerstr. (Thurmfeld)“ dienen.

Im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich als Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) sowie gewerbliche Baufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt / festgelegt. Die vorliegende RFNP-Änderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zukünftig vorgesehene gewerbliche Entwicklung schaffen. Da sich die geplante Nutzung nicht aus den gegenwärtigen Darstellungen des Regionalen Flächennutzungsplans entwickeln lässt, ist dieser in Sonderbaufläche mit den Zweckbestimmungen Sondergebiet für Freizeit, Erholung und Sport, Sondergebiet für Hochschule, Bildung und Forschung sowie Sondergebiet für spezifische gewerbliche Nutzung zu ändern. Der regionalplanerische Teil des RFNP wird als ASB für zweckgebundene Nutzungen festgelegt. Von Norden nach Süden sowie von Nordwesten nach Südosten sind zudem die Trassen der Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr festgelegt. Diese bleiben erhalten.

2 Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)

Der LEP ist am 08.02.2017 in Kraft getreten. Er wurde geändert durch die Verordnung zur Änderung des LEP, die mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 06.08.2019 in Kraft getreten ist.

Für den Geltungsbereich der RFNP-Änderung enthält der LEP in seinem zeichnerischen Teil keine Festlegungen. Nachrichtlich ist im zeichnerischen Teil des LEP der RFNP-Änderungsbereich dem Siedlungsraum zugewiesen. Darüber hinaus sind für die Änderung insbesondere die folgenden textlichen Ziele und Grundsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

4-1 Grundsatz: Klimaschutz

„Die Raumentwicklung soll zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie, zur Energieeinsparung und zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren. Dem dienen insbesondere

- die raumplanerische Vorsorge für eine klimaverträgliche Energieversorgung, insbesondere für Standorte zur Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien sowie für Trassen für zusätzliche Energieleitungen;*
- die Nutzung der Potenziale der Kraft-Wärme-Kopplung und der industriellen Abwärme;*
- eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung im Sinne einer Verminderung der Siedlungsflächenentwicklung und einer verkehrsreduzierenden Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur;*
- die Sicherung und Vermehrung sowie nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und die Sicherung von weiteren CO₂-Senken wie z. B. Mooren und Grünland.“*

4-2 Grundsatz: Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)

„Bei der Entwicklung des Raumes sollen vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden. Hierzu sollen insbesondere beitragen

- die Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen,*
- die Risikovorsorge in potenziellen Überflutungsbereichen,*
- die Milderung von Hitzefolgen in Siedlungsbereichen durch Erhaltung von Kaltluftbahnen sowie innerstädtischen Grünflächen, Wäldern und Wasserflächen,*
- die langfristige Sicherung von Wasserressourcen sowie*
- die Sicherung eines Biotopverbundsystems als Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt bei sich räumlich verschiebenden Verbreitungsgebieten von klimasensiblen Pflanzen- und Tierarten.“*

4-3 Grundsatz: Klimaschutzkonzepte

„Vorliegende Klimaschutzkonzepte und den Klimaschutz betreffende Fachbeiträge sind in der Regionalplanung zu berücksichtigen.“

Der Rat der Stadt Essen hat am 04.03.2009 das „Integrierte Energie- und Klimakonzept (IEKK)“ beschlossen (siehe auch Kapitel 2.7.1). Eine Maßnahme des Integrierten Energie- und Klimakonzeptes der Stadt Essen ist der „Leitfaden für eine energetisch optimierte Stadtplanung“. Die Aspekte des Energie- und Klimaschutzes sowie der Anpassung an Klimawandelfolgen werden im Umweltbericht zum Änderungsverfahren aufgegriffen und in den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren konkret geprüft. Dem genannten Grundsatz wird entsprochen.

6.1-1 Ziel: Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

„Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten. [...]“

Die Stadt Essen verfolgt grundsätzlich das allgemein geltende Ziel einer flächensparenden und nachhaltigen Stadtentwicklung. Dazu gehört, nach Möglichkeit Innenentwicklung vorrangig zu betreiben und Brachflächen zu aktivieren sowie die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen zu nutzen. Gleichzeitig versucht die Stadt dem hohen Bedarf an Wohnbau- und Gewerbeflächen gerecht zu werden (siehe auch Kap. 3.4). Es werden keine unberührten Freiraumflächen in Anspruch genommen. Mit der Entwicklung des neuen Forschungs- und Innovationscampus auf einer Industriebrache in integrierter Lage im Siedlungsraum wird dem genannten Ziel entsprochen.

6.1-3 Grundsatz: Leitbild „dezentrale Konzentration“

„Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der "dezentralen Konzentration" entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen.“

Die großräumige Siedlungsstruktur in Nordrhein-Westfalen ist auf kommunaler Ebene mit einer Konzentration auf kompakte Siedlungsbereiche zu verknüpfen. Die geplanten neuen Sonderbaufläche/ ASB mit zweckgebundener Nutzung schließen unmittelbar an vorhandene Gewerbliche Bauflächen / ASB sowie an vorhandenen Wohnbauflächen / ASB an. Hinsichtlich der Dichte der künftigen Bebauung gibt es auf Ebene der Regionalplanung keine verbindliche Vorgabe. Dies ist den nachfolgenden Bauleitplänen und der Planungshoheit der planenden Kommune auch unter Berücksichtigung des § 1a Abs. 2 BauGB vorbehalten.

Weitere Siedlungsentwicklung ist u.a. eine Voraussetzung dafür, dass auch künftig die vorhandenen Versorgungsstrukturen gesichert werden können. Die Stadt Essen ist im Landesentwicklungsplan NRW als Oberzentrum ausgewiesen. Die Siedlungsentwicklung ist grundsätzlich auf tragfähige Ortsteile bzw. bestehende Infrastruktur („zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche“) ausgerichtet. Damit soll u. a. flächensparend die Voraussetzung für die Tragfähigkeit und Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge geschaffen werden. Die Entwicklung des Standortes als Forschungs- und Innovationscampus trägt insbesondere dazu bei, die Stadt Essen als Oberzentrum hinsichtlich ihrer zentralörtlichen Bedeutung als Universitäts- und Forschungsstandort in zentraler Lage im Ruhrgebiet zu stärken. Die geplante Nutzung trägt damit zu einer Sicherung der Einrichtungen der Daseinsvorsorge bei.

Kleinräumlich betrachtet befindet sich der Änderungsbereich in unmittelbarer Nähe zu den Zentralen Versorgungsbereichen City (A-Zentrum) und Altendorf (C-Zentrum). Die zentralen Versorgungsbereiche zeichnen sich dabei durch ein vielfältiges und dichtes Angebot an Einrichtungen der Daseinsvorsorge, eine städtebaulich integrierte Lage innerhalb des regionalplanerisch gesicherten Allgemeinen Siedlungsbereichs sowie eine gute verkehrliche Einbindung in das öffentliche Personennahverkehrsnetz aus. Dem Grundsatz wird entsprochen.

6.1-5 Grundsatz: Leitbild „nachhaltige Europäische Stadt“

„Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der "nachhaltigen europäischen Stadt" kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen. [...]“

Die europäische Stadt zeichnet sich u.a. durch eine kompakte Struktur sowie ein Mit- und Nebeneinander unterschiedlicher Nutzungen aus. Im Zuge der Entwicklung des neuen Forschungs- und Innovationscampus wird eine siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung und Nutzungsmischung von Arbeiten, Wohnen (Studentenwohnheim), Bildung (Forschung und Lehre) und Freizeit (Schwimmbad) auf einer innerstädtischen Brachfläche erzielt. Der Campus schließt an bestehende Siedlungsstrukturen an. Einer flächen-, verkehrs-, und kostensparenden Siedlungsstruktur wird mit der Entwicklung des Areals entsprochen. Eine ausreichende Ausstattung mit innerstädtischen Grünflächen wird mit dem Verbund alter und neuer Freiflächen, wie z.B. dem angrenzenden Ökopark Segeroth und dem Segerothfriedhof sichergestellt.

Die Berücksichtigung der im Grundsatz 6.1-5 des LEP NRW genannten Kriterien zur kompakten Stadt, der geschlechtergerechten Zuordnung, der Reduzierung von Verkehrsaufkommen, der Gliederung durch ein gestuftes städtisches Freifächensystem, sowie der Gestaltung der Ortsränder sind auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen. Dem Grundsatz wird entsprochen.

6.1-6 Grundsatz: Vorrang der Innenentwicklung

„Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. [...]“

Die Stadt Essen verfolgt grundsätzlich das allgemein geltende Ziel der nachhaltigen Stadtentwicklung. Dazu gehört, nach Möglichkeit Innenentwicklung vorrangig zu betreiben und Brachflächen zu aktivieren sowie die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen zu nutzen. Vorhandene Freiräume sollen möglichst in ihrer Funktion erhalten bleiben, um die Lebensqualität in der vergleichsweise dicht besiedelten Region zu erhalten.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Wiedernutzung einer ehemals industriell genutzten Fläche im Innenbereich, die gegenwärtig überwiegend brach liegt. Die RFNP-Änderung bereitet somit die Nachnutzung einer anthropogen überformten Fläche vor (siehe auch Kapitel 3.1). Dem Grundsatz wird entsprochen.

6.1-7 Grundsatz: Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung

„Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen. Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.“

Eine Maßnahme des o. g. IEKK ist das „Strategie- sowie Maßnahmenkonzept zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“. Das Konzept ist eine Grundlage zu Integration und Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen auf den unterschiedlichen Planungsebenen sowie in den Handlungsfeldern der Stadtentwicklung. Im Rahmen der nachgelagerten Bebauungsplanverfahren werden die Aspekte der energieeffizienten und klimagerechten Siedlungsentwicklung geprüft und soweit möglich berücksichtigt (siehe auch Kapitel 2.7.). Dem genannten Grundsatz wird entsprochen.

6.1-8 Grundsatz: Wiedernutzung von Brachflächen

„Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. [...]“

Die Planung dient der Aktivierung der Brachfläche durch Entwicklung einer großen innerstädtischen Brachfläche. Die RFNP-Änderung bereitet somit die Nachnutzung einer industriell vorgenutzten und anthropogen überformten Fläche vor. Der genannte Grundsatz wird somit berücksichtigt.

6.1-9 Grundsatz: Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten

„Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.“

Im Rahmen der nachgelagerten Bebauungsplanverfahren werden die Aspekte der Infrastrukturkosten / -folgekosten geprüft und berücksichtigt. Da es sich um die Wiedernutzung einer brachliegenden Fläche handelt, fallen die Folgekosten i.d.R. gering aus. Es kann weitgehend auf bestehende Infrastrukturen zurückgegriffen werden. Dem genannten Grundsatz wird damit entsprochen.

6.2-1 Grundsatz Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche:

„Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden soll auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche). Erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche sollen unmittelbar anschließend an vorhandenen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen festgelegt werden. [...]“

Gemäß der Erläuterungskarte 2 „Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche“ zum Regionalplan Ruhr Entwurf liegt der Änderungsbereich im Zusammenhang eines zentralörtlich bedeutsamen ASB. Er befindet sich zudem in räumlicher Nähe zu dem Nahversorgungsbereich „Bamlerstraße“ und dem A-Zentrum City (zentraler Versorgungsbereich Innenstadt) mit guter Dienstleistungs- und Versorgungsausstattung. Dem Grundsatz wird entsprochen.

6.2-2 Grundsatz: Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs

„Vorhandene Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs sollen bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders berücksichtigt werden.“

Der Änderungsbereich wird durch die Haltestelle „Universität Essen“ der U-Stadtbahnlinien U11 und U17 sehr gut in das Netz des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden. Die genannten Verbindungen gewährleisten eine schnelle Erreichbarkeit des Hauptbahnhofes und der Innenstadt, wo weitere Umsteigemöglichkeiten auf regionale und überregionale Verbindungen sowie in andere Stadtteile bestehen. Dem Grundsatz wird entsprochen.

6.3-2 Grundsatz: Umgebungsschutz

„Regional- und Bauleitplanung sollen dafür Sorge tragen, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden.“

Großräumig betrachtet bleibt auf regionalplanerischer Ebene die Festlegung Allgemeiner Siedlungsbereich (künftig mit zweckgebundener Nutzung) für den gesamten Änderungsbereich bestehen. Es sind somit keine Auswirkungen auf die Entwicklungsmöglichkeiten der nördlich und östlich an den Änderungsbereich angrenzenden ASB zu erwarten. Der Änderungsbereich liegt außerhalb von gutachterlich ermittelten angemessenen Abständen von Störfallbetrieben (siehe auch Kapitel 5.7). Störfallbetriebe können in der geplanten gewerblichen Baufläche nur verwirklicht werden, wenn die auftretenden Konflikte zur angrenzenden Wohnnutzung und sonstigen schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der nachgelagerten Planung u.a. durch immissionsschutzrechtliche Festsetzungen, die Stellung baulicher Anlagen, die Gliederung von Baugebieten und erforderliche Schutzabstände bewältigt werden können. Gemäß LPlG-DVO, Anlage 3, Nr.1.a sind ASB entsprechend der Planzeichendefinition ohnehin nur für wohnverträgliches Gewerbe vorgesehen. Kleinräumige Konfliktfälle werden bei Erforderlichkeit durch entsprechende bauleitplanerische Regelungen im Bebauungsverfahren geregelt. Die Feinsteuerung der geplanten Nutzungen kann noch nicht auf Ebene des Regionalen Flächennutzungsplans erfolgen. Dem Grundsatz wird entsprochen.

8.1-1 Grundsatz: Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung

„Siedlungs- und Verkehrsplanung beeinflussen sich gegenseitig bzw. sind voneinander abhängig. Die Verkehrsplanung führt einerseits zur Aufwertung von Siedlungsbereichen durch Verbesserung ihrer Erreichbarkeit, andererseits verursacht Verkehr auch Störwirkungen innerhalb und außerhalb von Siedlungsbereichen. Mit der verbesserten Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsplanung soll eine Verminderung der Flächeninanspruchnahme und der Verkehrsbelastung sowie eine Vermeidung von zusätzlichem Verkehr und eine Einsparung von Infrastrukturfolgekosten erreicht werden. Hierbei ist die Nahmobilität (nicht motorisierter Verkehr) und die dafür notwendige Infrastruktur von wesentlicher Bedeutung (...). Auch sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung multimodaler Verkehrsstrukturen mit verschiedenen Verkehrsträgern sowie die zukünftige Integration neuer Verkehrskonzepte unter Nutzung alternativer Antriebe geschaffen werden.“

Der Änderungsbereich befindet sich im nördlichen Innenstadtbereich Essens. Über die innerstädtischen Hauptverkehrsstraßen Grillostraße, Segerothstraße/Bottroper Straße und Gladbecker Straße ist der Bereich gut an das örtliche und überörtliche Straßenverkehrsnetz sowie die Innenstadt angebunden.

Durch die Haltestellen „Universität Essen“ der U-Stadtbahnlinien U11 und U17 im Kreuzungsbereich der Grillo- und der Segerothstraße ist das Gebiet sehr gut in das Netz des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs eingebunden.

Des Weiteren verkehren auf der Bottroper Straße / Segerothstraße die Buslinien 166 und SB16, die die Haltestellen „Thurmfeld“ in Höhe des Sportbades, „Universität Essen“ an der Segerothstraße und „Grillostraße“ östlich des Änderungsbereiches bedienen. Die Verbindungen des ÖPNV gewährleisten eine schnelle Erreichbarkeit der Innenstadt und des Hauptbahnhofs, wo weitere Umstiegsmöglichkeiten auf regionale und überregionale Verbindungen bestehen, sowie Anschluss an die nördlichen und südlichen Stadtteile.

Die bestehende verkehrliche Anbindung des Änderungsbereichs ist somit sehr gut, dem Grundsatz wird entsprochen.

8.2-1 Grundsatz: Transportleitungen

„Die überregionalen und regionalen Transportleitungen für Energie, Rohstoffe und andere Produkte sollen gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden (...). Die Transportleitungen sollen in Leitungsbändern flächensparend und gebündelt geführt und an bereits vorhandene Bandinfrastrukturen im Raum angelehnt werden. Der Ausbau des bestehenden Netzes unter Nutzung vorhandener Trassen hat Vorrang vor Leitungen auf neuen Trassen. Die Leitungen sollen so geplant werden, dass die von ihnen wechselseitig ausgehenden spezifischen Gefahren für Umgebung und Leitung gleichermaßen so gering wie möglich gehalten werden.“

Im Norden des Änderungsbereichs verläuft entlang der Grenze zum Ökopark Segeroth eine Gashochdruckleitung der Stadtwerke Essen. Parallel zum Reckhammerweg und zu der Grillostraße verlaufen Fernwärmeleitungen.

Nach der Entscheidung für eine der städtebaulichen Konzept-Varianten erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine enge Abstimmung mit den entsprechenden Versorgungsträgern über den zukünftigen Verlauf und die Sicherung der Transportleitungen. Dabei ist die Minimierung evtl. Gefahren und Konflikte ein hohes Anliegen bei der zukünftigen Planung. Dem genannten Grundsatz wird entsprochen.

8.2-3 Grundsatz: Bestehende Höchstspannungsfreileitungen

„Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität - insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen - zulässig sind, soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden. (...)“

Nordwestliche des Änderungsbereichs verläuft in einem Abstand von ca. 380 m zum Änderungsbereich eine 380 kV-Höchstspannungsfreileitung. Der nach dem Grundsatz einzuhaltende Abstand von 400 m wird durch die Planung geringfügig unterschritten. Mit der RFNP-Änderung werden keine im Grundsatz aufgeführten sensiblen Nutzungen (Wohnen, Schule, Kindertagesstätte, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen o.ä.) vorbereitet. Das innerhalb des Änderungsbereiches bereits bestehende und zu erhaltende Studentenwohnheim befindet sich außerhalb des 400 m Abstandes. Dem genannten Grundsatz wird entsprochen.

8.2-6 Grundsatz: Regionale Fernwärmeschienen

„Regionale Fernwärmeschienen sollen erhalten und weiterentwickelt werden. Insbesondere sollen bestehende Wärmenetze verbunden und ausgebaut werden.“

Parallel zum Reckhammerweg und zu der Grillostraße verlaufen Fernwärmeleitungen. Ob und inwieweit diese Leitungen zur Versorgung der geplanten Nutzungen im Änderungsbereich zur Verfügung stehen, wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft. Dem Grundsatz wird somit entsprochen.

2.2 Vorgaben des Regionalplans Ruhr

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) hat am 06.07.2018 den Beschluss zur Aufstellung eines neuen Regionalplanes für die gesamte Metropole Ruhr gefasst. Die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans stellen somit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz ebenfalls sonstige Erfordernisse der Raumordnung dar und sind bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen.

Der ursprüngliche Entwurf liegt zwischenzeitlich in einer überarbeiteten Fassung vor, die von der Verbandsversammlung am 17.12.2021 beschlossen wurde.

Der Entwurf des Regionalplans Ruhr legt in seinem zeichnerischen Teil für den Änderungsbereich Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) fest. Textliche Ziele des Regionalplanentwurfs stehen der geplanten RFNP-Änderung nicht entgegen. Die Planung entspricht somit den in Aufstellung befindlichen Vorgaben des Regionalplans Ruhr.

2.3 Vorgaben des RFNP

Für die Planung relevante textliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung des RFNP sind insbesondere folgende:

Ziel 2: Angemessenes Angebot an Siedlungsflächen vorhalten, Konzentration der Siedlungsentwicklung durch Innenentwicklung vor Außenentwicklung

(1) Dem Leitbild einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist gerecht zu werden, indem ein ausreichendes Angebot an Siedlungsflächen (Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen) in freiraumschonender und umweltverträglicher Form vorgehalten wird.

(2) Die Siedlungsentwicklung ist auf die dargestellten Siedlungsbereiche zu konzentrieren. Die Möglichkeiten der Innenentwicklung, der Wiedernutzung von Flächen oder des Flächentausches sind dabei vorrangig in Anspruch zu nehmen. [...]"

Ziel 3: Infrastruktur effektiv nutzen, Verkehr vermeiden bzw. reduzieren

(1) Neue Baugebiete sind im Interesse einer optimalen Ausstattung räumlich auf Einrichtungen der sozialen und technischen Infrastruktur auszurichten. Die Möglichkeiten einer verbesserten Nutzung bestehender Infrastruktureinrichtungen sind bei der Planung neuer Anlagen zu berücksichtigen. [...]"

(2) Siedlungsbereiche, die an Haltepunkten des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs liegen (...), sind vorrangig in Anspruch zu nehmen."

Grundsatz 1: Grünvernetzung sichern, Siedlungsbereiche stadtoökologisch weiterentwickeln

[...] (2) Die zeichnerisch nicht dargestellte kleinräumige Grünvernetzung und –versorgung bis in die bebauten Bereiche hinein soll geschützt und weiterentwickelt werden. Dabei sollen die bebauten Bereiche auch mit dem Freiraum verbunden werden. [...]"

Ziel 6: Wirtschaftsflächenangebot

Im Plangebiet ist ein bedarfsgerechtes, differenziertes Angebot an Wirtschaftsflächen vorzuhalten. Bei Neuplanungen ist darauf zu achten, dass keine neuen Nutzungskonflikte entstehen."

Ziel 7: Gewerbliche Bauflächen/ASB

Gewerbliche Bauflächen/ASB sind überwiegend für nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe vorzuhalten."

Ziel 32: Naturnahe Bewirtschaftung von Niederschlagswasser bei Planungen, Abstimmung von Bewirtschaftungsmaßnahmen

(1) Niederschlagswasser in geplanten Siedlungsgebieten ist zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit gewässerträglich möglich ist.

(2) Die Maßnahmen zur Niederschlags-, Grund- und Fremdwasserbewirtschaftung sind im Sinne eines ganzheitlichen Umgangs mit der Ressource Niederschlagswasser aufeinander abzustimmen.“

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Entwicklung eines neuen Forschungs- und Innovationscampus auf einem großen, ehemals industriell genutzten Gelände im Sinne des Leitbildes einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Die Entwicklung des Areals soll sowohl dazu beitragen, ein angemessenes Angebot an gewerblichen Baufläche, die in Verbindung mit dem Forschungs- und Innovationscampus stehen vorzuhalten und dem hohen Bedarf der Stadt Essen an Wirtschaftsflächen als auch der Weiterentwicklung der Universität gerecht zu werden. Eine Steuerung der konkreten Flächennutzung mit überwiegend nicht erheblich belästigendem Gewerbe erfolgt auf der nachgeordneten Ebene.

Der Änderungsbereich schließt an vorhandene Siedlungs- und Freiraumstrukturen an. Das Areal befindet sich in zentraler, gut erschlossener Lage. Durch die Haltestelle „Universität Essen“ der U-Stadtbahnlinien U11 und U17 im Kreuzungsbereich der Grillo- und der Segerothstraße ist der Änderungsbereich sehr gut in das Netz des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden. Unmittelbar südlich des Änderungsbereiches, über die B224 erreichbar, ist das Areal zudem an das Hauptroutennetz des Radverkehrs angebunden. Eine Grünvernetzung der vorhandenen Freiraumstrukturen wird auf nachgelagerter Ebene angestrebt. Zukünftig soll die Vernetzung und Öffnung des Quartiers über Grün- und Wegebeziehungen u. a. eine Verbindung nach Norden zum Ökopark Segeroth und nach Westen zum Segerothfriedhof schaffen.

Die Stadt Essen ist mit der Teilnahme an der Zukunftsvereinbarung Regenwasser und der Zukunftsinitiative „Wasser in der Stadt von morgen“ die Verpflichtung eingegangen, mit Niederschlagswasser insbesondere vor dem Hintergrund der Folgen des sich verändernden Klimas nachhaltig und verantwortungsvoll umzugehen. Daher soll auf nachgelagerter Ebene geprüft werden, wie ein ökologischer Umgang mit Niederschlagswasser im Plangebiet möglich ist.

Den genannten Zielen und Grundsätzen des RFNP wird damit gefolgt.

2.4 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Im Regelfall ist nach § 34 LPlG für Flächennutzungspläne bzw. Flächennutzungsplanänderungen und für nicht aus dem FNP entwickelte Bebauungspläne ein landesplanerisches Anpassungsverfahren durchzuführen. Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung hat die Gemeinde dazu bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich vorliegen. Der Regionalplan und damit auch der regionalplanerische Inhalt des RFNP, den die Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung festlegt, nehmen hingegen nicht am landesplanerischen Zielanpassungsverfahren teil.

Für die bauleitplanerischen Inhalte des RFNP ist nach Auffassung des RVR als Regionalplanungsbehörde ebenfalls kein landesplanerisches Zielanpassungsverfahren erforderlich. Der RVR ist am Verfahren beteiligt, da er sein Einvernehmen herstellen muss (siehe auch 6.2). Des Weiteren ist eine Genehmigung der RFNP-Änderung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich, so dass eine Prüfung der landesplanungsrechtlichen Belange sichergestellt ist (siehe auch Kapitel 6.4).

2.5 Darstellungen / Festsetzungen des Landschaftsplanes

Der Änderungsbereich liegt weder im Geltungsbereich des Essener Landschaftsplans noch in einer sonstigen kommunalen landschaftsrechtlichen Verordnung.

2.6 Bebauungsplanung

Ein Teilbereich des Änderungsbereiches liegt im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Für den Bereich zwischen Bottroper Straße, Segerothstraße, Grillostraße und Reckhammerweg gilt der rechtskräftige Durchführungsplan Nr. 149 „Grillostraße – Segerothstraße“ aus dem Jahr 1959.

Die Fläche des Änderungsbereichs wurde viele Jahre als Erweiterungsfläche für die südlich angrenzende Universität vorgehalten. Nachdem Anfang der 90er Jahre klar wurde, dass die Universität diese Erweiterungsflächen nicht mehr benötigt, wurden Planungen entwickelt, auf dem Gelände einen Wissenschaftspark anzusiedeln. Trotz weit vorangeschrittener Planung scheiterten diese Absichten jedoch Mitte der 90er Jahre. Ende der 90er Jahre und in den 2000er Jahren verfolgte die Stadt Essen die Absicht, auf der Fläche ein neues Wohngebiet mit Einfamilienhäusern und in den Randbereichen Gewerbenutzungen (Dienstleistung, produzierendes Gewerbe) zu entwickeln. Das zu diesem Zweck begonnene Bebauungsplanverfahren wurde jedoch insbesondere aus Gründen der Altlastenproblematik eingestellt. Im Jahre 2010 entwickelten Überlegungen des Deutschen Werkbundes zur Entwicklung einer Werkbundsiedlung haben sich ebenfalls nicht weiter konkretisiert. In der danach folgenden Zeit unterlag der Änderungsbereich partiellen baulichen Entwicklungen. So wurde das „Sportbad am Thurmfeld“ im westlichen Bereich 2015 fertiggestellt.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des vorgesehenen „Forschungs- und Innovationscampus Thurmfeld“ ist parallel zur RFNP-Änderung die Aufstellung eines neuen Bebauungsplans vorgesehen.

2.7 Sonstige informelle Planungen

2.7.1 Energie- und Klimakonzept der Stadt Essen

Das Integrierte Energie- und Klimakonzept (IEKK) wurde am 04.03.2009 vom Rat der Stadt Essen verabschiedet. Eine Maßnahme des Integrierten Energie- und Klimakonzeptes der Stadt Essen ist der „Leitfaden für eine energetisch optimierte Stadtplanung“. Mittels des Leitfadens sind städtebauliche Konzepte und Bebauungspläne im Rahmen der Verfahrensaufstellung hinsichtlich der Zielsetzungen zum Energie- und Klimaschutz zu überprüfen und zu bewerten. Insbesondere ist zu prüfen, wie sehr das Konzept vor dem Hintergrund des allgemeinen Klimaschutzes energetisch optimiert ist und inwieweit städtebauliche Voraussetzungen geschaffen werden, die dazu beitragen, den Energiebedarf zu reduzieren und das Klima zu schonen.

Neben der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen zur Reduzierung klimaschädlicher Treibhausgase gilt es gleichzeitig, den Folgen der Klimaänderung durch Anpassungsmaßnahmen zu begegnen. Eine weitere Maßnahme des IEKK ist das „Strategie- sowie Maßnahmenkonzept zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“. Das Konzept ist eine Grundlage zu Integration und Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen in den unterschiedlichen Planungsebenen sowie Handlungsfeldern der Stadtentwicklung.

Die Aspekte des Energie- und Klimaschutzes sowie der Anpassung an Klimawandelfolgen werden im Umweltbericht zum Änderungsverfahren aufgegriffen und in den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren konkret geprüft.

2.7.2 Essener Nachhaltigkeitsstrategie

Für eine gemeinsame Vision der zukunftsfähigen und nachhaltigen Entwicklung der Stadt hat der Rat der Stadt Essen am 22.09.2021 die Essener Nachhaltigkeitsstrategie verabschiedet.

Sie dient als Ziel- und Steuerungsinstrument für das Nachhaltigkeitsmanagement der Stadt Essen und bietet die Chance, das kommunale Verwaltungshandeln systematisch mit Blick auf die nachhaltige Entwicklung darzustellen und verstärkt danach auszurichten.

Neben den 17 UN-Nachhaltigkeitszielen der globalen Agenda 2030 werden in der Essener Strategie auch die Deutsche - sowie die NRW-Nachhaltigkeitsstrategie berücksichtigt. Hierzu wurden 5 zentrale Themenfelder ausgewählt, anhand derer Leitlinien sowie strategische und operative Ziele für die Stadt erarbeitet wurden: „Lebenslanges Lernen und Kultur“, „Soziale Gerechtigkeit & zukunftsfähige Gesellschaft“, „Globale Verantwortung & Eine Welt“, „Klima, Ressourcen & Mobilität“ und „Wohnen & Nachhaltige Quartiere“.

Das Zielsystem ist eine strategische Handlungsanleitung für die Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung in Essen und leistet so einen wichtigen Beitrag zur systemischen Umsetzung der globalen Agenda 2030 auf kommunaler Ebene. Die operativen Ziele und Maßnahmen (z.B. alle Teile der Stadtgesellschaft tragen maßgeblich zum Klimaschutz und zukünftigen Klimaneutralität der Stadt bei) verfügen über einen starken Handlungscharakter. Die Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie wird durch ein Monitoring begleitet.

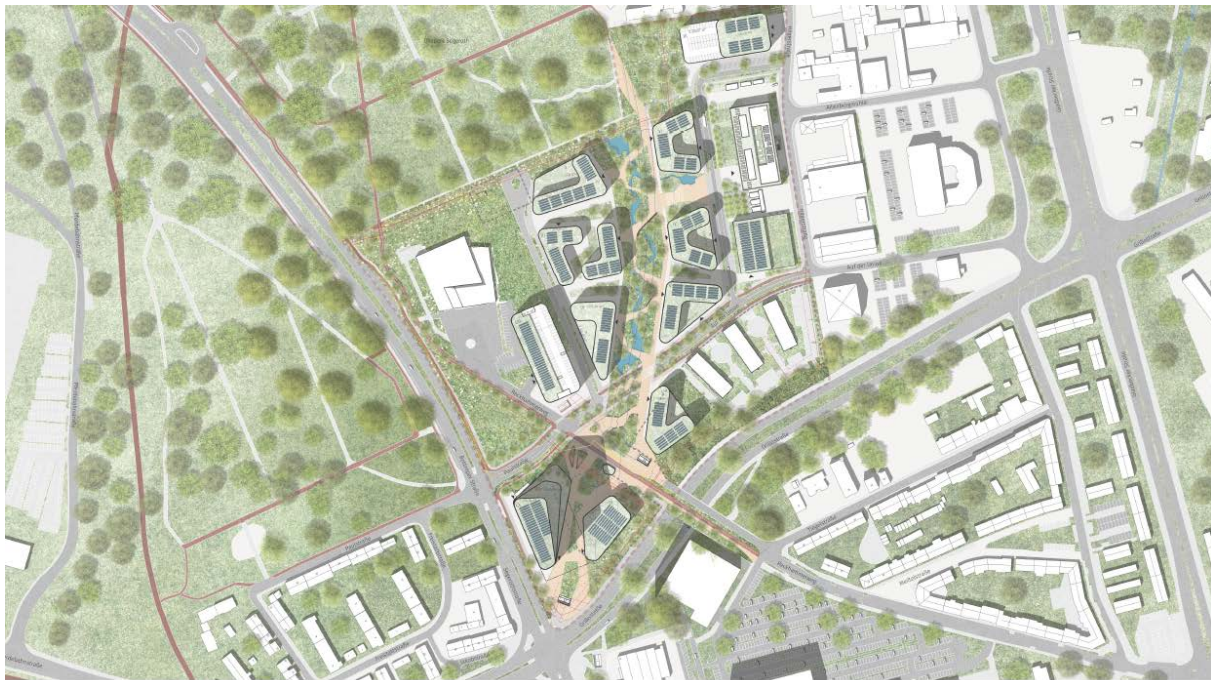
Somit wird die Essener Nachhaltigkeitsstrategie zukünftig auch Einfluss auf Darstellungen, Festlegung und Festsetzungen in Plan- und Genehmigungsverfahren haben.

2.7.3 Städtebauliche Rahmenplanung

Für das Plangebiet wurden zunächst drei städtebauliche Rahmenplanvarianten entwickelt, die unterschiedliche städtebauliche Ausrichtungen hinsichtlich der Erschließung, Bebauung und der Grün- und Freiflächen aufzeigen. Das Büro Gerber Architekten hat die Rahmenplanvarianten in einen städtebaulichen Entwurf zum Bebauungsplan „Bottroper Straße / Hilgerstraße (Thurmfeld) mit dem Titel „Grüne Fuge“ überführt.

Hauptidee des städtebaulichen Entwurfes ist eine grüne Fuge, die mittig das Gebiet teilt und einen Zwischenraum von Nord nach Süd schafft. Dieser dient als Aufenthaltszone, Verbindungselement und ist identitätsstiftend für das neue Quartier. An der Grünverbindung bilden sich die Haupteingänge der neuen Gebäude aus. Die beiden Projekte der Universität „Future Water Campus“ und „Active Sites“ werden über einen kleinen Platz an die grüne Fuge angeschlossen und über eine schmale verkehrsreduzierte Straße in Einbahnrichtung erschlossen.

An der Südspitze des Plangebiets sind zwei Neubauten vorgesehen, welche die angestrebte bauliche Entwicklung im Stadtraum sichtbar machen werden. Zudem soll das Gebiet über eine Abfolge von Plätzen mit unterschiedlicher Qualität und verschiedenen Angeboten verfügen. An städtebaulich prominenter Stelle im Kreuzungsbereich Grillostrasse und Segerothstraße wird dem Entwurf des Hochhausentwicklungsplans der Stadt Essen folgend ein bis zu zwanzigeschossiges Hochhaus angedacht, welches als weithin sichtbare Landmarke fungieren soll. In Summe entsteht ein Sondergebiet für universitäre Nutzungen, Forschungseinrichtungen und Gewerbeflächen. Als Bestandsnutzungen bleiben das neue Sportbad am Thurmfeld im Westen und die drei Gebäude der Studentenwohnanlage im Südosten des Plangebietes enthalten.


 Gerber Architekten

 20 50 100 250

Grüne Fuge | Lageplan M1: 2.500

50

2.7.4 Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK)

Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (INSEK) wurde am 25.04.2018 vom Rat der Stadt Essen beschlossen. Das Konzept beinhaltet stadtteilübergreifende Strategien und Einzelmaßnahmen zur Förderung besonders benachteiligter Stadtteile, um strukturwirksame Verbesserungen für die dort lebenden Menschen zu erreichen. Die Stadt Essen strebt mit dem Konzept die Teilnahme am gemeinsamen Förderaufruf des Bundes und des Landes „Starke Quartiere – Starke Menschen“ an. Der Schwerpunkt des Förderprogramms liegt auf der Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung, der nachhaltigen Entwicklung der Stadtquartiere und präventiv wirksamer Maßnahmen. Handlungsfelder sind u.a. Städtebau und Multifunktionalität sowie Umwelt und Klima.

Ein räumlicher Schwerpunkt des Konzeptes ist die Raumeinheit Nord (Altenessen-Süd, Nordviertel). Der Änderungsbereich befindet sich in dieser Raumeinheit.

Die innenstadtnahe Brachfläche „Thurmfeld“ soll laut integriertem Stadtentwicklungskonzept unter Berücksichtigung der städtebaulichen Leitidee „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ neuen Nutzungen zugeführt werden. Als denkbare Nachnutzungen werden u.a. die Erweiterung des Angebotes für Studierende der nahegelegenen Universität Duisburg-Essen mit bildungsbezogenen Nutzungen sowie tertiäre Nutzungen (Dienstleistungen, Bürogewerbe) benannt. Durch den geplanten „Forschungs- und Innovationscampus Thurmfeld“ dient die Planänderung der Umsetzung des Stadtentwicklungskonzeptes.

3 Gegenstand der Änderung

3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches

Der ca. 11,5 ha große Änderungsbereich befindet sich nördlich der Innenstadt Essens im Stadtteil Nordviertel (Stadtbezirk I) und umfasst das Areal eines seit Mitte des 19. Jh. überwiegend industriell geprägten Standortes. Im Norden wird der Änderungsbereich durch den Ökopark Segeroth, im nordöstlich angrenzenden Bereich überwiegend durch Kleingewerbe und östlich durch die Hilgerstraße sowie vereinzelte Verwaltungsgebäude abgegrenzt. Südöstlich des Änderungsbereichs grenzt zwischen der Grillostraße und dem Reckhammerweg

ein Wohngebiet - das östliche Segerothviertel - an. Südlich des Änderungsbereichs befindet sich auf der gegenüberliegenden Seite der Grillostraße der Campus der Universität Duisburg-Essen. Die sich westlich daran anschließenden Flächen bis zum ehemaligen Segerothfriedhof bilden das von Wohnnutzung geprägte Segerothviertel. Die Bereiche südlich und westlich des Änderungsbereichs sind durch die - eine gemeinsame Zäsur bildenden - Straßen Grillostraße, Segerothstraße und Bottroper Straße vom Änderungsbereich getrennt.

Bauliche Bestände befinden sich auf der Fläche vorwiegend in den Randbereichen. Das Gelände südlich der Straße Auf der Union wurde von 1988 bis 1993 von der Universität als Freilandversuchsgelände für Gehölzpflanzungen genutzt. In der Zwischenzeit wurde auf dieser Fläche eine Studentenwohnanlage errichtet. Nördlich der Paulstraße befinden sich an der Bottroper Straße zwei bewohnte Mehrfamilienhäuser. Im Westen des Änderungsbereichs liegt das neue Gebäude des „Sportbades am Thurmfeld“. Im nördlichen Bereich ist eine Gasreglerstation der Stadtwerke Essen AG vorhanden. Bei einem großen Teil des Geländes handelt es sich um eine Brachfläche, die teilweise durch Gehölzstreifen oder Baumreihen gegliedert ist. Innerhalb des Plangebietes sind Grünbestände insbesondere in den östlichen, nordöstlichen und südlichen Bereichen vorhanden, die vordergründig durch Sukzession entstanden sind. Neben typischer Brachflächenvegetation, wie Gebüsch und klein- bis mittelgroße Gehölze, sind auch vereinzelt großstämmige Bäume vorzufinden. Die Böschungsf Flächen entlang der Grillostraße und im Bereich des Verkehrsknotenpunktes Grillostraße/Segerothstraße weisen ebenso dichte Gehölzbestände auf.

Die ehemalige Nutzung der Änderungsfläche erfolgte überwiegend industriell. Auf der Fläche zwischen dem nördlich an das Plangebiet angrenzenden Ökopark Segeroth sowie den Straßen Reckhammerweg und Auf der Union befand sich seit 1867 die ehemalige städtische "Gasanstalt Reckhammerweg", welche die Stadt mit Leuchtgas versorgte. Bis nach dem 2. Weltkrieg standen hier zwei große Gasometer der städtischen Gasanstalt. Östlich der städtischen Gasanstalt befand sich bis 1943 die Fa. Maschinenbau AG Union. Südlich des eigentlichen Änderungsbereichs zwischen der Segerothstraße und dem Reckhammerweg lag der Güterbahnhof Segeroth. In den 1970er Jahren entstand hier die Universität / Gesamthochschule Essen (heute Universität Duisburg-Essen).

3.2 Änderung der zeichnerischen Darstellung

Der Änderungsbereich wird im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan auf der Ebene des Flächennutzungsplans als „Wohnbaufläche“ und als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt. Auf der Regionalplanebene legt der RFNP den Änderungsbereich als „Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)“ fest. Da sich die geplante Nutzung nicht aus den gegenwärtigen Darstellungen des Regionalen Flächennutzungsplans entwickeln lässt, ist dieser in Sonderbaufläche mit den Zweckbestimmungen Sondergebiet für Freizeit, Erholung und Sport, Sondergebiet für Hochschule, Bildung und Forschung sowie Sondergebiet für spezifische gewerbliche Nutzung zu ändern. Der regionalplanerische Teil des RFNP wird als ASB für zweckgebundene Nutzungen festgelegt. Darüber hinaus verläuft auf regionalplanerischer Ebene die linienhafte Festlegung „Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr“ in Nord-Süd-Richtung durch den Änderungsbereich. Diese Festlegung bleibt erhalten.

3.3 Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP

Das Änderungsverfahren betrifft sowohl den regionalplanerischen als auch den flächennutzungsplanerischen Teil des RFNP.

3.4 Bedarfsnachweis

Die raumordnerische Bewertung / Anerkennung des Bedarfs für die Darstellung neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe obliegt dem Regionalverband Ruhr in seiner Funkti-

on als Regionalplanungsbehörde. Eine Aktualisierung des zugrunde gelegten Zahlenwerks erfolgte zuletzt Ende 2020. Der Umfang der anzurechnenden Siedlungsflächenreserven basiert auf der letzten Erhebung im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings (SFM) Ruhr zum Stichtag 01.01.2020.

Die Bedarfsermittlung greift die Reduktion der kommunalen Gewerbeflächenkontingente durch die Verlagerung eines größeren Bedarfsanteils auf die Regionalen Kooperationsstandorte auf, die sich im Umkehrschluss aus der Verringerung der Inanspruchnahmeschwelle von 8 ha auf 5 ha im Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte zum Regionalplan Ruhr ergibt. Mit dem Beschluss des Teilplanes durch die Verbandsversammlung am 25.06.2021 ist diese Berechnungsgrundlage politisch bestätigt und wird nun auch für die RFNP-Änderungsverfahren herangezogen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt, dass – trotz der erhöhten Umverteilung von Bedarfen auf die Regionalen Kooperationsstandorte – in der Planungsgemeinschaft insgesamt und auch in der Stadt Essen die rechnerischen Flächenbedarfe für Gewerbeflächen von den bereits planerisch gesicherten Flächenreserven nicht gedeckt werden.

Gewerbeflächenbedarfe				
auf der Grundlage der Bedarfsberechnung gem. der Erläuterung zum Ziel 6.1-1 LEP NRW (RVR 2022) im Abgleich mit den Reserven aus dem Siedlungsflächenmonitoring gem. § 4 (4) LPlG NRW (SFM Ruhr 2020)				
In ha	Flächenbedarf (netto)	Reserven gem. ruhrFIS (netto)	verbleibender Nettogewerbe- flächenbedarf (Saldo)	zusätzlicher Brut- togewerbe- flächenbedarf (FNP-Ebene)
Essen	302,7	123,6	179,1	223,9
Planungs- gemeinschaft	844,6	549,9	340,8	426,0

Essen hat dabei den größten Bedarf an Gewerbeflächen. Für die Stadt Essen ergeben sich aus den Bedarfsberechnungen des RVR folgende Zahlen für Gewerbeflächen:

Einem Nettoflächenbedarf von 302,7 ha stehen Netto-Reserveflächen von 123,6 ha gegenüber. Aus dem hieraus resultierenden Nettogewerbeflächenbedarf (Saldo) von 179,1 ha ergibt sich unter Berücksichtigung der städtebaulichen Zuschläge (Erschließung etc.) von 20% für Gewerbeflächen ein Bruttobaulandbedarf, d.h. ein Handlungsbedarf zur Darstellung zusätzlicher Gewerbeflächen von 269,7 ha auf Ebene des RFNP. Insofern besteht ein hinreichend planerischer Handlungsbedarf für die Verortung zusätzlicher gewerblich nutzbarer Bauflächen.

Die hier neu in Anspruch genommenen Gewerbeflächenreserven auf bauleitplanerischer Ebene von 11,5 ha, wurden zuvor den Wohnbauflächenreserven zugeschrieben. Durch die Verschiebung verringern sich die verbleibenden Wohnbauflächenreserven entsprechend.

Die hohen rechnerischen Bedarfe und die sich daraus ergebenden planerischen Handlungsbedarfe stellen eine große Herausforderung dar. Eine vollständige Verortung der Bedarfe wird für die Stadt Essen voraussichtlich nicht möglich sein. Mit der Entwicklung des neuen „Forschungs- und Innovationscampus Thurmfeld“ auf dem größtenteils brach liegenden Gelände soll den hohen Gewerbeflächenbedarfen Rechnung getragen werden.

3.5 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten

Die Eignung der Fläche als neuer „Forschungs- und Innovationscampus“ ergibt sich insbesondere aus der direkten Nähe zur Universität Essen-Duisburg und bietet somit eine hohe

Standortgunst für Erweiterungsmöglichkeiten der Universität. Des Weiteren bieten die sehr gute Anbindung an den ÖPNV und die integrierte Lage weitere Standortvorteile.

Gleichzeitig wird mit der Bereitstellung von Flächen für die Erweiterung des Universitätscampus mit in Verbindung stehenden gewerblichen Bauflächen auf den bereits anthropogen geprägten Flächen eine Inanspruchnahme von unbebauten Freiraumflächen zur Deckung des Wirtschaftsflächenbedarfes vermieden. Die Alternative einer Freiraumentwicklung wird daher nicht weiterverfolgt.

Die Alternative einer wohnbaulichen Entwicklung wurde bereits in den 1990ern und 2000er Jahren verfolgt. Das zu diesem Zweck begonnene Bebauungsplanverfahren wurde jedoch insbesondere aus Gründen der Altlastenproblematik eingestellt.

Zur Deckung des überdurchschnittlich hohen Bedarfs an (gewerblichen) Bauflächen in Essen (siehe Kapitel 3.4) und aufgrund der Nähe zur Universität, wird der Entwicklung des Areals als Sonderbaufläche für Spezifische gewerbliche Nutzung, Hochschule, Bildung, Forschung, sowie Freizeit, Erholung und Sport der Vorrang eingeräumt.

4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien

Für den Änderungsbereich liegen bisher ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur ASP Stufe 1, eine Bodenuntersuchung mit einem entsprechenden Bodensanierungskonzept für eine Altlastenfläche sowie mehrere Sanierungsuntersuchungen und Gefährdungsabschätzungen vor. Im Zuge des parallelen Baubauungsplanverfahrens werden jedoch verschiedene weitere Gutachten in Auftrag gegeben (z. B. Lärm, Verkehr, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag).

4.1 Immissionsschutz

Lärm

Aufgrund der hohen Verkehrsbelastung auf der Bottroper Straße / Segerothstraße und der Grillostraße ist im Änderungsbereich mit Lärmimmissionen über 75 dB(A) Gesamttag (24h) unmittelbar an den Straßen und mit mehr als 55 dB(A) Gesamttag in mittleren Bereichen zu rechnen. Des Weiteren stellen die Gewerbebetriebe nordöstlich und östlich des Änderungsbereichs potentielle Lärmquellen dar, die in das Gebiet einwirken können.

Mit Umsetzung des Planvorhabens sind grundsätzlich weitere Auswirkungen auf die schalltechnische Situation zu erwarten. Dies resultiert aus den Zusatzbelastungen durch den neuen Verkehr zum und aus dem Änderungsbereich.

Auf der nachgeordneten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird die vorgesehene städtebauliche Entwicklung weiter konkretisiert. Grundlage hierfür wird eine gutachterlich gestützte Untersuchung möglicher Beeinträchtigungen durch Verkehrs- und Gewerbelärm sowie die Ableitung erforderlicher Lärminderungsmaßnahmen sein. Die Lärmproblematik erscheint grundsätzlich lösbar. Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse lassen sich im Bebauungsplan beispielsweise durch Gliederung der Baugebiete, Differenzierung der zulässigen Nutzungsarten, Ausrichtung der Baukörper sowie weitere Maßnahmen des aktiven und passiven Lärmschutzes planungsrechtlich sichern.

Lärmaktionsplanung

Mit den Lärmaktionsplänen steht den Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen ein nachhaltiges und langfristiges Konzept zum Abbau von Lärmbelastungen zur Verfügung, das die städtebauliche Entwicklung und Verkehrsplanung berücksichtigt. Ziel der Lärmaktionsplanung ist es, schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigungen, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Zudem sollen „Ruhige Gebiete“ vor einer Zunahme von Lärm geschützt werden.

Der Rat der Stadt Essen hat in seiner Sitzung am 27.09.2017 den Lärmaktionsplan für das Stadtgebiet beschlossen.

Für die Umsetzung der Ziele wurde eine umfangreiche Maßnahmenstrategie entwickelt. Diese beinhaltet u.a. stärker regional, strategisch und flächendeckend ausgerichtete Lärminderungsaktivitäten (Straßensanierungsprogramme, LKW-Lenkungskonzepte, Geschwindigkeitskonzepte), fachübergreifende Maßnahmenkombinationen (Verkehr, Lärmschutz, Luftqualität) sowie eine Änderung des Modal Split (bis 2035: jeweils 25 % Motorisierter Individualverkehr (MIV), Öffentlicher Verkehr (ÖPNV), Fuß- und Radverkehr). Beim Neubau von Straßen sollen bei städtischen Bauleitplanverfahren mindestens bei Krankenhäusern, Schulen, Kurgebieten, Reinen und Allgemeinen Wohngebieten die freiwilligen Lärmziele aus der Bewerbung der „Grünen Hauptstadt Europas“ von 55 dB(A) am Tag und 45 dB (A) in der Nacht angestrebt werden. Zur Berücksichtigung bei zukünftigen Planungen werden zudem Flächen der Kategorie „Ruhige Gebiete“ abgegrenzt und regelmäßig aktualisiert. Es erfolgt fortlaufend ein Monitoring der Maßnahmen.

Im Umfeld des Änderungsbereichs (Bereich Ökopark Segeroth im Norden) sind durch Beschluss des Rates der Stadt Essen „Ruhige Gebiete“ gemäß Lärmaktionsplanung ausgewiesen worden.

Luft

Ein für den Bereich des Plangebietes vorliegendes lufthygienisches Gutachten aus dem Jahr 2004 kam zu dem Ergebnis, dass an einigen Punkten entlang der Bottroper Straße, Segerothstraße und Grillostraße die errechneten Stickstoffdioxid- und Feinstaubwerte die Grenzwerte der 22. BImSchV überschritten. Da das Gutachten auf Grundlage der damaligen Verhältnisse und der damals geltenden Rechtgrundlagen erstellt wurde, ist im weiteren Verfahren eine Aktualisierung des lufthygienischen Gutachtens erforderlich.

4.2 Artenschutz

In einem im Juli 2022 erstellten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur ASP der Stufe 1 wurde auf der Grundlage von zwei Ortsbegehungen und unter Berücksichtigung vorhandener Daten eine Potenzialanalyse zur Einstufung der Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten durchgeführt.

Der Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass Vorkommen und eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für die Artengruppe der Fledermäuse und die Arten Bluthänfling, Feldsperling, Flussregenpfeifer, Gartenrotschwanz, Kleinspecht, Nachtigall, Star, Turmfalke, Waldohreule und Mäusebussard, Kreuzkröte und Geburtshelferkröte nicht ausgeschlossen werden kann. Für die Ermittlung des tatsächlichen Arteninventars und zur abschließenden Beurteilung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit sind im Rahmen des parallellaufenden Bebauungsplanverfahrens weiterführende Untersuchungen der Artengruppen Fledermäuse, Avifauna und Amphibien erforderlich. In Abhängigkeit der Untersuchungsergebnisse ist anschließend, im Falle eines Nachweises innerhalb des projektspezifischen Wirkraums, jeweils eine Art-für Art-Betrachtung im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe 2 vorzunehmen.

Sollten im Rahmen der noch ausstehenden Untersuchungen keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten festgestellt werden, ist zu konstatieren, dass unter Berücksichtigung geeigneter Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie gegebenenfalls der Schaffung von Ersatzlebensräumen ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

4.3 Altlasten

Innerhalb des Änderungsbereichs sind Anschüttungen mit unterschiedlichen Materialien vorhanden. In diesen Anschüttungen sind oberflächennah Bodenverunreinigungen vorhanden, die Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen erforderlich machen. Der Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung NRW (AAV NRW) übernimmt größtenteils die Bodensanie-

zung der Fläche. Hierfür wird in Abstimmung mit der Stadt Essen ein passendes Sanierungskonzept erarbeitet und umgesetzt.

Gemäß dem städtischen Kataster über Altlasten und Flächen mit Bodenbelastungsverdachtsflächen sind neun Flächen sowie drei kontaminationsverdächtige Flächen erfasst, die vollständig oder teilweise innerhalb des Änderungsbereichs liegen:

- Verfüllung Grillostr./ Auf der Union, Kataster-Nr. 03/2.02
- Verfüllung Reckhammerweg, Kataster-Nr. 03/2.04
- Altstandort Schrottplatz Reckhammerweg, Kataster-Nr. 03/3.01
- Altstandort Schrottplatz mit Benzollager, Kataster-Nr. 03/3.02
- Altstandort ehemaliges städtisches Gaswerk Reckhammerweg, Kataster-Nr. 03/3.03
- Altstandort ehemalige Maschinenbau AG Union, Kataster-Nr. 03/3.06
- Altstandort Güterbahnhof Segeroth, Kataster-Nr. 03/3.11
- Altstandort ehem. Kfz-Werkstatt, Kataster-Nr. 03/3.28
- Altstandort ehem. Tankstelle Grillostr. Reckhammerweg, Kataster-Nr. 03/5.03
- KV-Fläche 10054 - 10056 - Schrott
- KV-Fläche 10012 - Schrott / Rohprodukte
- KV-Fläche 10141 – Spedition

Die vorgenannten kontaminationsverdächtigen Flächen (KV-Flächen) liegen alle auf separat erfassten altlastenverdächtigen Flächen (AV-Flächen) und brauchen deshalb nicht gesondert betrachtet zu werden. Für die Flächen 03/3.01, 03/3.02, 03/3.03 und 03/3.06 liegen bereits orientierende Bodenuntersuchungen vor.

Für die Altlastenfläche mit der Kataster-Nr. 03/3.06 (ehem. Maschinenbau AG Union) existiert neben der orientierenden Bodenuntersuchung auch ein entsprechendes Bodensanierungskonzept (Dr. Heckmann & Partner GmbH Essen, 06.11.2019).

Im Juli 2021 wurde mit der Bodensanierung dieser Fläche durch den Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung (AVV) begonnen.

5 Sonstige Belange

5.1 Technische Infrastruktur

Diagonal zum Änderungsbereich verläuft in 380 bis 400 m Entfernung eine 380 kV-Freileitung. Nach den derzeitigen gesetzlichen Regelungen (26. BImSchV und Anlage 4 des Abstandserlasses NRW 2007) ist außerhalb des 40m-Abstandes beidseits der Leitungsmittellinie eine bauliche Nutzung des vorgesehenen Grundstücks möglich.

Im Norden des Änderungsbereichs verläuft entlang der Grenze zum Ökopark Segeroth eine Gashochdruckleitung mit einer Gasreglerstation der Stadtwerke Essen. Parallel zum Reckhammerweg und der Grillostraße verlaufen Fernwärmeleitungen.

Im Änderungsbereich werden darüber hinaus zurzeit 3 Nachrichtenkabel der Open Grid Europe GmbH (OGE) Essen betrieben.

Des Weiteren befinden sich im Plangebiet 9 Grundwassermessstellen (Nr. 6903/013, Nr. 6904/010, Nr. 6904/017, Nr. 6904/018, Nr. 6904/019, Nr. 6904/020, Nr. 6904/033, Nr. 6904/035, Nr. 6904/039), die zur Nachversorgung von Gefährdungsabschätzungen regelmäßig beprobt werden.

5.2 Bergbau

Der Änderungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Victoria Mathias“, „Amalie 1“ und Essen III“ sowie über dem auf Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Neu Essen“.

Die Bergschadenstechnische Gefahrenanalyse („Stellungnahme zur Standsicherheit der Geländeoberfläche im Zusammenhang mit dem ehemaligen Bergbau“) der ibg-Altbergbau GmbH aus Bochum vom September 2017 kommt zu folgendem Ergebnis:

Ausweislich der bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW, vorgelegten amtlichen Grubenbilder und anderen bergmännischen Kartenwerken haben in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts unterhalb und im Umfeld des „Thurmfeldareals“ zwischen dem Ökopark Segeroth und der Bottroper Straße / Grillostraße im Nordviertel umfangreiche Abbautätigkeiten auf Steinkohle im tiefen und oberflächennahen Teufenbereich stattgefunden. Der senkungsfähige tiefe und oberflächennahe Bergbau der Zechen „Victoria Mathias“ und „Sälzer und Neueacker“ sowie aller weiteren ehemals im Umfeld tätigen Zechen lösen heute und zukünftig keine Bodenbewegungen mehr im Bereich des Planvorhabens aus. Bruchauslösender tagesnaher Abbau ist unter dem B-Plangebiet aufgrund der geologischen Situation mit einer hier mindestens 35m mächtigen Felsgesteinüberdeckung nicht betrieben worden. Tagesöffnungen des Bergbaus sind im Planbereich nicht dokumentiert. Nach Beurteilung der konkreten bergbaulich-geotechnischen Verhältnisse liegen keine Hinweise auf Risiken vor. Die Standsicherheit und Bebaubarkeit der Grundstücksoberfläche ist gewährleistet, Anpassungs- und / oder Sicherungsmaßnahmen sind im Hinblick auf den ehemaligen Bergbau und in Vorbereitung für die geplante Bebauung nicht erforderlich.

5.3 Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 16 u.17 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Rheinland ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW). Diese Ausführungen beziehen sich auf die Durchführung des Vorhabens. Im Rahmen der Umweltprüfung zum RFNP-Änderungsverfahren wird im Vorfeld geprüft, ob sich Anhaltspunkte in Bezug auf potenzielle Bodendenkmäler ergeben.

Innerhalb des Änderungsbereiches gibt es Verdachtspunkte, die eine vertiefende archäologische Prüfung erfordern.

5.4 Bodenschutzklausel

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von Flächen im Freiraum für neue Bauflächen ist in der Planungsregion generell eher niedrig, der Anteil der wieder genutzten Flächen hingegen relativ hoch. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Wiedernutzung einer vormals industriell und zuvor als Schachanlage vorgenutzten, anthropogen überformten Fläche. Realer Freiraum wird nur in geringfügigem Umfang in Anspruch genommen.

Zur Bereitstellung zusätzlicher Wirtschaftsflächen kann im Sinne der vorrangigen Innenentwicklung auf die Inanspruchnahme unbebauter und schützenswerter Freiraumflächen im Außenbereich verzichtet werden. Bei der weiteren Konkretisierung der Planung ist die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen, bspw. durch eine hohe Bebauungsdichte, eine kompakte Unterbringung des ruhenden Verkehrs sowie durch die Entwicklung von Grünflächen.

5.5 Klimaschutzklausel

Nach § 1a (5) BauGB ist in der Bauleitplanung den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solchen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen. Diese Grundsätze des BauGB zum Klimaschutz sind in der Abwägung zu berücksichtigen, die Bauleitplanung kommt damit einer weiteren Vorsorgeaufgabe nach.

Zu möglichen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, gehört u.a. eine emissionsarme Siedlungsentwicklung, insbesondere die Vermeidung von klimaschädlichem CO₂ aus der Verbrennung aus Heizung und Verkehr. Die mit dieser RFNP-Änderung vorgesehene Ausweisung einer gewerblichen Baufläche innerhalb des Siedlungszusammenhanges trägt aufgrund der integrierten Lage mit direktem U-Bahn-Anschluss zu einer verkehrsreduzierenden und somit energiesparenden Siedlungsentwicklung bei.

Maßnahmen, mit denen eine Anpassung an die Folgen des Klimawandels stattfinden kann, sind insbesondere Maßnahmen gegen Hitzebelastung und Hochwasser. Zu den wichtigsten Zielen gehört es daher, den Versiegelungsgrad soweit als möglich gering zu halten und das Oberflächenwasser zurückzuhalten. Die Stadt Essen ist mit der Teilnahme an der Zukunftsvereinbarung Regenwasser und der Zukunftsinitiative „Wasser in der Stadt von morgen“ die Verpflichtung eingegangen, mit Niederschlagswasser insbesondere vor dem Hintergrund der Folgen des sich verändernden Klimas nachhaltig und verantwortungsvoll umzugehen. Daher soll im weiteren Bebauungsplanverfahren geprüft werden, wie ein ökologischer Umgang mit Niederschlagswasser im Plangebiet möglich ist.

Zur Sicherung der klimarelevanten Funktionen sind auch auf der nachgeordneten Planungsebene die Anforderungen der Klimaanalyse (u.a. Ausbau von Grünvernetzungen) bei der städtebaulichen Konkretisierung der Planung zu berücksichtigen. Die Durchlüftungsfunktion lässt sich bspw. durch eine sinnvolle Anordnung der Baukörper sowie dem Freihalten von Grünflächen bewahren. Darüber hinaus sind auch weitere Maßnahmen für eine energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung zu prüfen, wie bspw. kompakte Gebäudestrukturen, energieeffiziente Bauweisen, Entsiegelung, Durchgrünung, Niederschlagswasserrückhaltung, der Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien. Deren planerische Umsetzung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft.

Entsprechend des Integrierten Energie- und Klimakonzeptes der Stadt Essen (siehe Kapitel 2.7.1) werden die Aspekte des Energie- und Klimaschutzes sowie der Anpassung an Klimawandelfolgen im Umweltbericht zum Änderungsverfahren thematisiert und in dem parallelen Bebauungsplanverfahren konkret geprüft.

5.6 Starkregen und Überschwemmungen

Hinweise zu Gefährdungen durch Überschwemmungen durch Starkregenereignisse oder andere Wassereinflüsse im Bereich des Plangebietes sind nicht bekannt. Punktuell kann im Plangebiet bei Starkregen ein max. Wasserstand von 10 cm auftreten. Im Bereich der Straße Auf der Union kann in Höhe der Studentenwohnanlage bei Starkregen ein max. Wasserstand von 25 cm erreicht werden.

5.7 Seveso III

In einem Gutachten zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen im Stadtgebiet Essen unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. der Seveso-III-Richtlinie (Artikel 13) vom TÜV NORD (Okt. 2015) wurden die angemessenen Sicherheitsabstände für alle Störfallbetriebe in Essen ermittelt. Der Änderungsbereich liegt außerhalb des angemessenen Abstands des nächstgelegenen Störfallbetriebs (Evonik-Steag Fernwärme GmbH Heizwerk Essen-Innenstadt, ca. 450 m östlich des Änderungsbereichs), mit einem angemessenen Ab-

stand von 60 m. Insofern sind planungsrelevante Risiken und Gefahren von Störfallbetrieben im Bereich dieser RFNP-Änderung nicht zu erwarten.

Das Trennungsgebot gilt in zwei Richtungen: Es soll bestehende Betriebe vor dem Heranrücken schutzbedürftiger Nutzungen (gegenseitige Rücksichtnahme) sowie schutzbedürftige Nutzungen vor schädlichen Umwelteinwirkungen von Störfallbetrieben schützen. Störfallbetriebe können in der gewerblichen Baufläche nur geplant werden, wenn die auftretenden Konflikte zur angrenzenden Wohnnutzung und sonstigen schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der nachgelagerten Planung u.a. durch immissionsschutzrechtliche Festsetzungen, die Stellung baulicher Anlagen, die Gliederung von Baugebieten und erforderliche Schutzabstände bewältigt werden können. Es ist beabsichtigt, den Änderungsbereich für die Ansiedlung von gewerblichen Unternehmen sowie Einrichtungen in Forschung und Lehre zu nutzen. Soweit im Rahmen der nachgelagerten Planungen Konflikte erkennbar werden, sollen diese durch entsprechende Festsetzungen z.B. Feingliederung von Baugebieten / Schutzabstände ausgeräumt werden.

5.8 Verbandsgrünflächen

Im Norden und Osten grenzt die Verbandsgrünfläche Nr. 5 des RVR (Ökopark Segeroth, ehem. Segerothfriedhof) an den Änderungsbereich. Der Änderungsbereich selbst ist nicht als Verbandsgrünfläche deklariert.

5.9 Verkehr

Straßenverkehrsnetz

Der Änderungsbereich wird durch die innerstädtischen Hauptverkehrsstraßen Grillostraße und Segerothstraße/Bottroper Straße und die Erschließungsstraße Hilgerstraße tangiert. Die Grillostraße ist in diesem Abschnitt Bestandteil der Bundesstraße B224. Die Bottroper Straße bildet in Essen neben der Gladbecker Straße die wichtigste Haupteinfallsstraße aus Richtung Norden, die unmittelbar südlich an den Änderungsbereich angrenzend auf den Stadtring trifft. Dem Knotenpunkt könnte daher die Funktion eines bedeutsamen Orientierungs- und Identifikationspunktes zukommen, unterstützt durch attraktive städtebauliche Maßnahmen im Knotenpunktbereich. Über die oben genannten Hauptverkehrsstraßen ist die unmittelbare Anbindung des Änderungsbereichs an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz gewährleistet. Das Innere des Änderungsbereichs wird gegenwärtig über die bestehenden Straßen Paulstraße, Reckhammerweg, Hilgerstraße und Auf der Union erschlossen. Die Abwicklung der zukünftig entstehenden Verkehre muss im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens gutachterlich überprüft werden.

ÖPNV und Radverkehr

Durch die Haltestelle „Universität Essen“ der U-Stadtbahnlinien U11 und U17 im Kreuzungsbereich der Grillo- und der Segerothstraße ist der Änderungsbereich sehr gut in das Netz des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) eingebunden. U-Bahnzugänge befinden sich sowohl am Kreuzungsbereich als auch am Reckhammerweg. Des Weiteren verkehren auf der Bottroper Straße/ Segerothstraße die Buslinien 166 und SB16, die die Haltestellen „Universität Essen“ an der Segerothstraße unmittelbar südlich des Änderungsbereichs sowie „Thurmfeld“ in Höhe des neuen Sportbades bedienen. Die o.g. Verbindungen gewährleisten eine schnelle Erreichbarkeit insbesondere der Innenstadt und des Hauptbahnhofs, wo weitere Umsteigemöglichkeiten auf regionale und überregionale Verbindungen bestehen, sowie der nördlichen und südlichen Stadtteile.

Unmittelbar südlich des Änderungsbereiches, über die B224 erreichbar, ist das Areal an das Haupttroutennetz des Radverkehrs angebunden. An der U-Bahnhaltestelle „Universität Essen“ befindet sich zudem eine Leihradstation der Metropolradruhr.

5.10 Unterirdische Stadtbahntrasse

Unterhalb des Änderungsbereiches verlaufen planfestgestellte Anlagen der U-Stadtbahn. Hierdurch kann es zu Einschränkungen der Bebaubarkeit kommen. Eine abschließende Abstimmung über die Bebaubarkeit wird im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren mit der zuständigen Behörde erfolgen.

5.11 Kampfmittel

Der RFNP-Änderungsbereich liegt in einem Bombenabwurfgebiet, d.h. es besteht ein konkreter Verdacht auf Bombenblindgänger. Eine Auswertung der vorliegenden Luftbilder war aufgrund des hohen Zerstörungsgrades nicht möglich. Eine Überprüfung der betroffenen Bereiche auf Kampfmittel vor der baulichen Umsetzung ist erforderlich.

6 Verfahrensablauf

6.1 Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte

Das Änderungsverfahren wurde durch gleichlautenden Beschluss der Räte der an der Planungsgemeinschaft beteiligten Städte eingeleitet.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Zeitraum vom 24.08. bis 24.09.2021 statt. Die frühzeitige Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie das Scoping zur Ermittlung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgte im gleichen Zeitraum. Die Ergebnisse sind in den Umweltbericht eingeflossen.

6.2 Einvernehmen des RVR

Seit Oktober 2009 ist die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) die regionale Planungsträgerin im Verbandsgebiet. In dieser Funktion stellt der RVR derzeit einen neuen Regionalplan für die gesamte Metropole Ruhr auf, der den RFNP in seiner Teilfunktion als Regionalplan ablösen wird. Nach der Überleitungsvorschrift zum RFNP des § 41 LPlG kann die Planungsgemeinschaft den RFNP nach den Vorschriften des § 25 LPlG-alt ändern. Diese Regelung gilt bis zum Feststellungsbeschluss (hierbei handelt es sich nach LPlG um den abschließenden Planbeschluss / vormals „Aufstellungsbeschluss“) des Regionalplans Ruhr durch die Verbandsversammlung des RVR. Hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte des RFNP ist seit dem verfahrenseinleitenden Aufstellungsbeschluss des Regionalplans Ruhr am 06.07.2018 das Einvernehmen mit dem RVR herzustellen.

Die Verbandsversammlung des RVR wird im Rahmen des Verfahrens entsprechend beteiligt und um Herstellung ihres Einvernehmens gebeten. Die Versagung des Einvernehmens hätte zur Folge, dass die Änderung des RFNP nicht genehmigungsfähig wäre.

6.3 Umgang mit den Stellungnahmen

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit sind keine wesentlichen Bedenken vorgetragen worden, die zu einer Änderung der Planung geführt haben. Aufgrund vorgetragener Hinweise und Anregungen von beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurde die Begründung entsprechend angepasst.

Die Plandarstellung sowie der Änderungsbereich wurden auf der Grundlage des im Verfahren konkretisierten Bebauungsplanentwurfes entsprechend angepasst und geändert: Zum Vorentwurf wurde der vormals 8,9 ha große Änderungsbereich als Gewerbliche Baufläche dargestellt. Auf der Grundlage des konkretisierten Bebauungsplanentwurfes wurde der Änderungsbereich im Nordosten um die Brachfläche zwischen Hilgerstraße, Bersonstraße und

Segerothpark erweitert. Der Änderungsbereich umfasst nun im Entwurf eine Fläche von 11,5 ha und wird als Sonderbaufläche mit den Zweckbestimmungen Sondergebiet für Freizeit, Erholung und Sport, Sondergebiet für Hochschule, Bildung und Forschung sowie Sondergebiet für spezifische gewerbliche Nutzung dargestellt. Der nun betroffene regionalplanerische Teil wird als ASB für zweckgebundene Nutzungen festgelegt.

6.4 Weiteres Verfahren

Auf der Grundlage der frühzeitigen Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit wurde der Entwurf zur Änderung des RFNP erarbeitet. Dieser ist Grundlage des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung und der anschließenden förmlichen Offenlage selbst. Bei wesentlichen Änderungen des Planentwurfs nach der Offenlage ist gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 3 ROG erneut auszulegen. Mit dem abschließenden Feststellungsbeschluss wird das RFNP-Änderungsverfahren beendet. Danach ist die Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des RFNP Ziel der Raumordnung bzw. wirksam.

7 Flächenbilanz / Monitoring

bestehende Darstellung		Fläche (ha)	neue Darstellung		Fläche (ha)
FNP- Ebene	Regionalplan- Ebene		FNP- Ebene	Regionalplan- Ebene	
Wohnbaufläche	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) (Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr)	11,5	Sonderbaufläche (Zweckbestimmungen 1: Freizeit, Erholung und Sport 4: Hochschule, Bildung, Forschung 8: Spezifische gewerbliche Nutzung)	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) für zweckgebundene Nutzungen (Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr)	11,5
Summe		11,5	Summe		11,5

Nach § 4 c des Baugesetzbuches, dem § 8 (4) Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPg) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtäumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung).

Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikato-

ren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung.

Der zweite Baustein nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein.

Der dritte Baustein des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 (3) BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumb Beobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben.

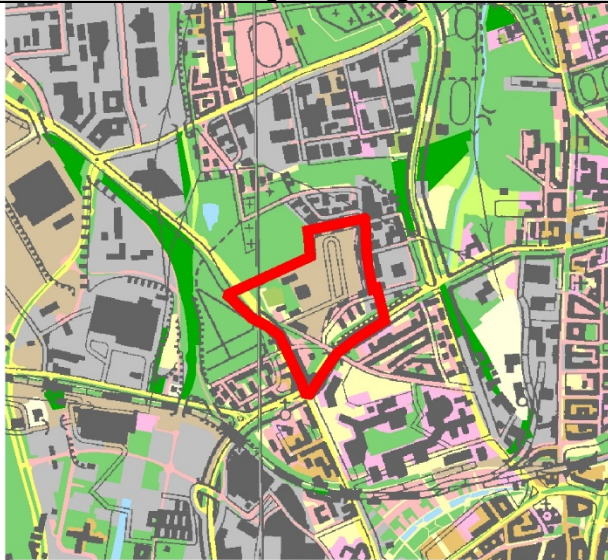
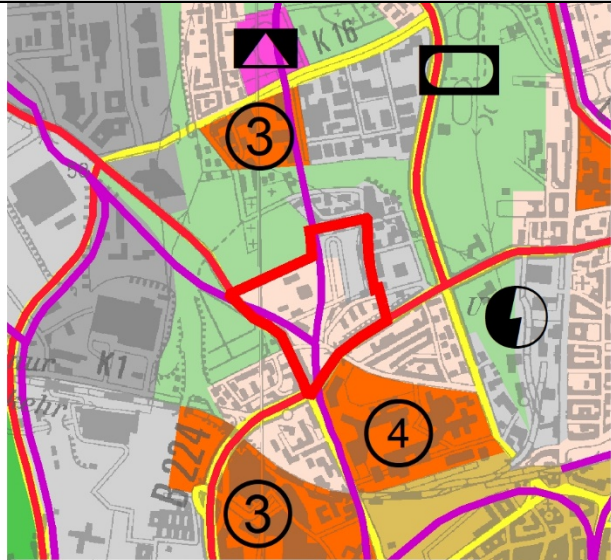
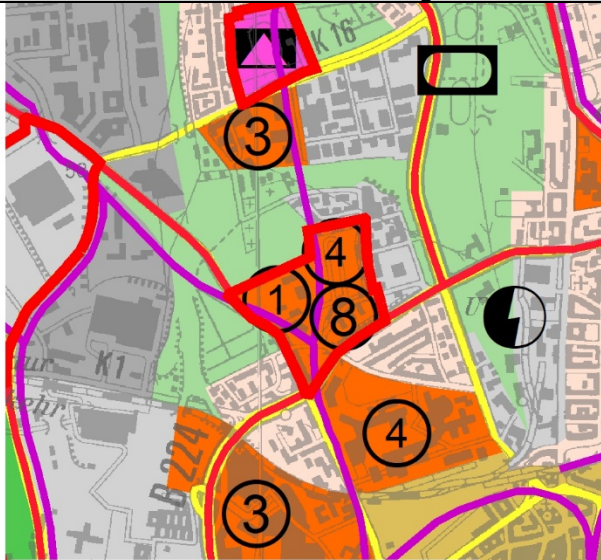
Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.

Teil B: Umweltbericht

(siehe separates Dokument)

Änderung des RFNP, Teil B der Begründung: Umweltbericht (Entwurf)

Änderung-Nr.:	46 E	Gemeinde:	Essen	Lage:	Bottroper Straße / Hilgerstraße (Thurmfeld)	Flächengröße:	11,5 ha
Realnutzung:	Wohnbauflächen 1,9 ha Gewerbliche Bauflächen (ASB) 0,5 ha Spiel- und Sportanlagen 0,3 ha Grünflächen 1,9 ha Brachflächen 5,3 ha Flächen für den überörtlichen Verkehr 0,6 ha Sonstige Verkehrsflächen 1,0 ha	RFNP-Darstellung:	Wohnbauflächen / Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) 8,9 ha Gewerbliche Bauflächen / Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) 2,6 ha (Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr)	RFNP-Änderung Entwurf:	Sonderbauflächen / ASB für zweckgebundene Nutzungen 11,5 ha - Sondergebiet, Freizeit, Erholung und Sport / Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen - Sondergebiet, Hochschule, Bildung, Forschung / Hochschulstandorte - Sondergebiet, Spezifische gewerbliche Nutzung (Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr)		
Ausschnitt Realnutzungskartierung M 1 : 25.000		Ausschnitt Plankarte RFNP M 1 : 25.000		Ausschnitt Plankarte RFNP-Änderung M 1 : 25.000			
							
Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50		Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50		Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50			

Veranlassung, Methodik	Die Umweltprüfung erfolgt entsprechend der für den RFNP anzuwendenden rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) und des Raumordnungsgesetzes (ROG) in der jeweils geltenden Fassung. Des Weiteren sind für die Umweltprüfung die Durchführungsverordnung (DVO) zum Landesplanungsgesetz (LPIG) und entsprechende umweltrelevante Fachgesetze anzuwenden. Gegenstand der Umweltprüfung ist die Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sowie auf weitere Umweltbelange durch die Darstellungen und Festlegungen der vorgesehenen RFNP-Änderung. Hierbei ist der Umweltzustand, seine Entwicklung bei Nichtdurchführung sowie bei Durchführung der Planung einschließlich Alternativen bzw. anderweitige Planungsmöglichkeiten zu beurteilen. Die Verpflichtung zur Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB ist in die Umweltprüfung integriert, ebenso wie die Überprüfung relevanter weiterer Umweltbelange (z.B. FFH- und Artenschutz, Seveso III etc.). Die in Anlage 1 zum BauGB unter 2 b) einschließlich der dort unter den Buchstaben aa) bis hh) aufgeführten Anforderungen werden - sofern zutreffend und für diese Planungsebene relevant - einzelfallbezogen jeweils bei den einzelnen Schutzgütern mit abgehandelt. Die Umweltprüfung der vorliegenden Änderung des RFNP erfolgt auf der Grundlage einheitlicher Bewertungskriterien und Datengrundlagen, die im Rahmen der Aufstellung des RFNP entwickelt und bei Bedarf fortgeschrieben werden. Die Inhalte und Ergebnisse der Umweltprüfung werden in diesem Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung zur RFNP-Änderung ist, steckbriefartig dokumentiert. Der Untersuchungsrahmen bzw. –umfang der Umweltprüfung und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind gemäß § 8 (1) ROG und § 34 der DVO zum LPIG festzulegen. Hierbei sind die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, zu beteiligen. Analog sind gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung aufzufordern (Scoping). Auf Grundlage dieser rechtlichen Vorgaben und zur möglichst frühzeitigen Einbindung des externen Sachverständes in den Planungsprozess wird das sog. Scoping zur o. g. Änderung Nr. 46 E des Regionalen Flächennutzungsplanes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung durchgeführt. Die der vorliegenden Umweltprüfung zugrunde gelegten Bewertungskriterien und Datengrundlagen sind der Checkliste der gesonderten Anlage „Scoping“ Änderungsverfahren RFNP Nr.: 46 E zu entnehmen.
Beschreibung des Plangebietes	Der ca. 11,5 ha große Änderungsbereich befindet sich nördlich der Innenstadt Essens im Stadtteil Nordviertel (Stadtbezirk I) und umfasst das Areal eines seit Mitte des 19. Jh. überwiegend industriell geprägten Standortes. Im Norden wird der Änderungsbereich durch den Ökopark Segeroth, im nordöstlich angrenzenden Bereich überwiegend durch Kleingewerbe und östlich durch vereinzelte Verwaltungsgebäude abgegrenzt. Südöstlich des Änderungsbereichs grenzt zwischen der Grillostraße und dem Reckhammerweg ein weiteres Wohngebiet, das östliche Segerothviertel, an. Südlich des Änderungsbereichs befindet sich auf der gegenüberliegenden Seite der Grillostraße der Campus der Universität Duisburg-Essen. Die sich westlich daran anschließenden Flächen bis zum ehemaligen Segerothfriedhof bilden das von Wohnnutzung geprägte Segerothviertel. Die Bereiche südlich und westlich des Änderungsbereichs sind durch die eine gemeinsame Zäsur bildenden Straßen Grillostraße, Segerothstraße und Bottroper Straße vom Änderungsbereich getrennt. Bauliche Bestände befinden sich auf der Fläche vorwiegend in den Randbereichen. Das Gelände südlich der Straße Auf der Union wurde von 1988 bis 1993 von der Universität als Freilandversuchsgelände für Gehölzpflanzungen genutzt. In der Zwischenzeit wurde auf dieser Fläche eine Studentenwohnanlage errichtet. Nördlich der Paulstraße befinden sich an der Bottroper Straße zwei bewohnte Mehrfamilienhäuser. Im Westen des Änderungsbereichs liegt das neue Gebäude des „Sportbades am Thurmfeld“. Im nördlichen Bereich ist eine Gasreglerstation der Stadtwerke Essen AG vorhanden. Bei einem großen Teil des Geländes handelt es sich um eine Brachfläche, die teilweise durch Gehölzstreifen oder Baumreihen gegliedert und durch unterschiedliche Sukzessionsstadien der Vegetation und Versiegelungsgrade geprägt ist. Auf der Fläche zwischen dem nördlich an das Plangebiet angrenzenden Ökopark Segeroth sowie den Straßen Reckhammerweg und Auf der Union befand sich seit 1867 die ehemalige städtische "Gasanstalt Reckhammerweg", welche die Stadt mit Leuchtgas versorgte. Bis nach dem 2. Weltkrieg standen hier zwei große Gasometer der städtischen Gasanstalt. Östlich der städtischen Gasanstalt befand sich bis 1943 die Fa. Maschinenbau AG Union. Südlich des

	eigentlichen Änderungsbereichs zwischen der Segerothstraße und dem Reckhammerweg lag der Güterbahnhof Segeroth. In den 1970er Jahren entstand hier die Universität/Gesamthochschule Essen (heute Universität Duisburg-Essen).		
Beschreibung des Vorhabens	Im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich als Wohnbaufläche/Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) sowie gewerbliche Baufläche/Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt/festgelegt. Die vorliegende RFNP-Änderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zukünftig vorgesehene gewerbliche Entwicklung schaffen. Da sich die geplante Nutzung nicht aus den gegenwärtigen Darstellungen des Regionalen Flächennutzungsplans entwickeln lässt, ist dieser in Sonderbaufläche mit den Zweckbestimmungen Sondergebiet für Freizeit, Erholung und Sport, Sondergebiet für Hochschule, Bildung und Forschung sowie Sondergebiet für spezifische gewerbliche Nutzung zu ändern. Der regionalplanerische Teil des RFNP wird als ASB für zweckgebundene Nutzungen festgelegt. Von Norden nach Süden sowie von Nordwesten nach Südosten sind zudem die Trassen der Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr festgelegt. Diese bleiben erhalten.		
Ziele des Umweltschutzes	In Kapitel 3 des Umweltberichtes zum RFNP (i. d. F. der Bekanntmachung) sind die wesentlichen umweltrelevanten Zielvorgaben beschrieben, die auch für die Änderungen des RFNP von Belang sind. Zusätzlich zu den in Kap. 3 des Umweltberichtes genannten Zielvorgaben ist gemäß §1a (5) BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen. Zu den umweltrelevanten Zielen und Grundsätzen des am 08.02.2017 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplans NRW sowie der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan (in Kraft getreten 06.08.2019) wird auf Teil A der Begründung zu dieser RFNP Änderung verwiesen. Die Ziele des Umweltschutzes auf Ebene der EU, des Bundes, des Landes und der Kommunen in der jeweils aktuellen Fassung haben im Rahmen der folgenden Schutzgutprüfungen Eingang in die Bewertungskriterien und Beurteilungsgrundlagen gefunden. Diese sind damit Grundlage der Bewertung der Umweltauswirkungen bei den einzelnen Schutzgütern.		
Schutzgüter	Ist-Zustand der Umwelt Bestand	Auswirkungen der Planung Planung	Bewertung der Umwelt-auswirkungen
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft	BSN / BSLE-Darstellungen des RFNP (Landschaftsrahmenplan): kein BSN/BSLE betroffen	keine Auswirkungen	erheblich
	Darstellungen des Landschaftsplans: kein Geltungsbereich des Landschaftsplanes Für ein Teilbereich des Plangebietes liegt ein allgemeiner Aufstellungsbeschluss des Rates der Stadt Essen vom 27. Februar 1991 für einen Landschaftsplan II (Essener Norden) vor.	keine Auswirkungen Die Gebietskulisse für die Aufstellung eines Landschaftsplans II (Essener Norden) wird geringfügig verkleinert.	
	Schutzstatus: kein Schutzstatus	keine Auswirkungen	
	Biotopverbund: keine Bedeutung für den Biotopverbund	keine Auswirkungen	
	Planungsrelevante Arten: Eine Betroffenheit verfahrenskritischer Arten ist mit der gebotenen Sicherheit auszuschließen. Ob planungsrelevante Arten betroffen sein könnten, wird derzeit durch eine	Voraussichtlich keine Auswirkungen. Sofern im nachgeordneten Verfahren durch eine Artenschutzprüfung die Betroffenheit planungsrelevanter Arten festgestellt wird oder nicht mit der	

	Artenschutzprüfung im nachgeordneten Verfahren noch ermittelt.	gebotenen Sicherheit ausgeschlossen werden kann, muss ein möglicher Verstoß gegen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG dann gegebenenfalls durch Anpassung der Planung oder durch geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie der Schaffung von Ersatzlebensräumen ausgeschlossen werden.	
	Wald: Im Plangebiet ist laut Regionalforstamt Ruhrgebiet/Untere Forstbehörde Wald gemäß Bundeswald-/ Landesforstgesetz vorhanden.	Das Regionalforstamt Ruhrgebiet/Untere Forstbehörde wird zur Beurteilung von möglichen Auswirkungen auf Waldflächen im weiteren Verfahren beteiligt. Es ist voraussichtlich Waldersatz erforderlich.	
	Regionaler Grünzug im RFNP: nicht betroffen	keine Auswirkungen	
	Unzerschnittene verkehrsarme Räume (LANUV 2015): nicht betroffen	keine Auswirkungen	
	Freiflächenverbund: - Kulisse Emscher Landschaftspark 2020+: - Kulisse Masterplan emscherzukunft: - Kommunalen Freiflächenverbund (Themenkarte 2 RFNP): - Kommunale Freiraumentwicklungskonzepte: nicht betroffen	keine Auswirkungen	
	Ausgleichsflächen: keine Ausgleichsfläche betroffen	keine Auswirkungen	
	Ökologisches Potenzial: Die Fläche weist aktuell ein geringes bis mittleres ökologisches Potenzial auf. Sie erfüllt keine Funktion für den Biotopverbund und unterliegt keinem Schutzstatus. Durch die starke anthropogene Überformung sind insbesondere die Böden hoch verdichtet und teilweise versiegelt. Die Brachfläche wird durch einen sich ausbreitenden Brombeerbestand, weiteren jungen Gehölzaufwuchs und Rohböden geprägt und wird im Laufe der Jahre weiter verbuschen. Die derzeit günstigen ökologischen Voraussetzungen für wärmeliebende und auf Ruderalflächen angewiesene Arten werden dadurch auf absehbare Zeit verschwinden. Es handelt sich insgesamt um einen ökologisch stark gestörten Standort mit geringem Entwicklungspotenzial.	nicht erheblich	

	Landschaftsbild / Ortsbild: Der Änderungsbereich ist bereits stark anthropogen geprägt. Die Fläche liegt in großen Teilen brach und wirkt derzeit negativ auf das Ortsbild ein. Vorhandene größere Grünstrukturen können weder begangen noch eingesehen werden.	Durch die im nachgelagerten Verfahren geplante Bebauung wird das Gebiet neu geordnet und wirkt sich durch seine klaren Strukturen inklusive der geplanten Ein- und Durchgrünung positiv auf das Stadtbild aus. (nicht erheblich)	
	Erholung: Das Gebiet trägt nicht zur Erholung der Bevölkerung bei.	keine Auswirkungen	
Fazit	Die schutzgutbezogenen Auswirkungen sind überwiegend nicht erheblich. Da innerhalb des Änderungsbereiches Wald vorhanden ist und voraussichtlich Waldersatz erforderlich ist, sind die Auswirkungen insgesamt erheblich.		
Fläche	Größe (ha) und Art der realen Flächennutzung: Wohnbauflächen, Gewerbliche Bauflächen, Spiel- und Sportanlagen (2,0 ha); Grün- und Brachflächen (5,7 ha); Flächen für den überörtlichen Verkehr und Sonstige Verkehrsflächen (1,2 ha) Der Änderungsbereich umfasst das Areal eines seit Mitte des 19. Jahrhunderts überwiegend industriell geprägten Standorts. Bei einem großen Teil des Geländes handelt es sich heute um eine gewerbliche Brachfläche. Der gesamte Änderungsbereich ist infolge der ehemaligen Nutzung intensiv überprägt.	Im Sinne des sparsamen und schonenden Umgangs mit Boden sind ausschließlich durch vormalige Nutzung überprägte Flächen durch das Änderungsvorhaben betroffen.	nicht erheblich
Fazit	Für das Schutzgut Fläche sind mit der Planänderung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da ausschließlich bereits baulich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden.		
Boden	Schutzwürdige Böden: Das Plangebiet ist komplett anthropogen überprägt. Natürliche oder naturnahe Böden sind nicht vorhanden. Bodenbelastungen: In dem Plangebiet sind folgende altlastverdächtige Flächen/Altlasten vorhanden: • Verfüllung Grillostr., Kataster-Nr. 03/2.02 • Verfüllung Reckhammerweg, Kataster-Nr. 03/2.04 • Schrottplatz Reckhammerweg, Kataster-Nr. 03/3.01 • Schrottpl. mit Benzoltanklager Fa. Paas, Kataster-Nr. 03/3.02 • Ehemaliges städtisches Gaswerk Reckhammerweg, Kataster-Nr. 03/3.03 • Maschinenbau AG Union, Kataster-Nr. 03/3.06 • ehem. Güterbahnhof Segeroth, Kataster-Nr. 03/3.11 • Ehem. Kfz-Werkstatt, Kataster-Nr. 03/3.28 • Tankstelle, Kataster-Nr. 03/5.03 Die Flächen sind zumindest einer Gefährdungsabschätzung unterzogen worden und zeigen teilweise Bodenverunreinigungen mit Schwermetallen, PAK, BTEX und Mineralölen.	Vermeidungsgebot und Bodenschutzklausel werden eingehalten. Im Zusammenhang mit der geplanten Nutzung sind Sanierungs-/Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, die im Rahmen nachgelagerter Verfahren mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen sind. Für die zentralen AV-Flächen „Gaswerk (03/3.03)“ und „Maschinenbau Union AG (03/3.06)“ sind bereits mit dem AAV die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen vor Beginn einzelner Nachfolgenutzungen vereinbart bzw. teilweise auch schon eine Sanierung durchgeführt worden.	positiv

	Außerdem sind noch folgende Flächen betroffen: KV-Fläche 10054 - 10056 - Schrott KV-Fläche 10012 - Schrott / Rohprodukte KV-Fläche 10141 – Spedition Die vorgenannten kontaminationsverdächtigen Flächen (KV-Flächen) liegen aber alle auf separat erfassten AV-Flächen und brauchen deshalb nicht gesondert betrachtet zu werden.		
	Sonstiges: keine Hinweise	voraussichtlich keine	
	Schutzwürdige Geotope: keine	keine	
Fazit	Es werden nur anthropogen überprägte Böden überplant, wobei teilweise bereits vor Neunutzung Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden oder teilweise in nachgelagerten Verfahren die Altlastensituation nutzungsabhängig abgeklärt werden muss.		
Wasser	Oberflächengewässer: keine Oberflächengewässer vorhanden	keine Auswirkungen	keine
	Quellgebiete: keine Quellgebiete vorhanden	keine Auswirkungen	
	Trinkwasser- /Heilquellenschutzgebiet: keine Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete vorhanden.	keine Auswirkungen	
	festgesetztes Überschwemmungsgebiet: kein Überschwemmungsgebiet vorhanden	keine Auswirkungen	
	Hochwassergefahren außerhalb von Überschwemmungsgebieten: nicht vorhanden	keine Auswirkungen	
	Einflussnahme auf Grundwasserhaushalt: Erhöhung Versiegelungsgrad führt zu geringerer Grundwasserneubildung - hier positive Wirkung, aufgrund von im Boden verbleibenden Restschadstoffbelastungen.	nicht erheblich, da keine negativen Auswirkungen	
	mittlerer Grundwasserflurabstand: > 3 m, im NW und entlang B224 lokal < 1,5 m	nicht erheblich	
Fazit	Für das Schutzgut Wasser sind keine negativen Auswirkungen durch das Planvorhaben zu erwarten.		
Luft	Lufthygienische Belastungsschwerpunkte: Im Bereich der Änderungsfläche liegen keine Hinweise auf aktuelle Grenzwertüberschreitungen (NO2, PM10, PM2,5) vor. Im näheren Umfeld der Änderungsfläche liegt der verkehrlich und lufthygienisch hoch belastete Abschnitt der Gladbecker Straße (B 224) zwischen Berthold-Beitz-Boulevard und Bäuminghausstraße. An der dortigen Messstelle VEA-E wurde bis einschließlich 2018 der NO2-Grenzwert überschritten.	Nach Durchführung der Planung ist ggf. mit zusätzlichen Emissionen aus Feuerungsanlagen (Gebäudeheizung) und gewerblicher Nutzung zu rechnen. Die Quell- und Zielverkehre der Änderungsfläche beeinflussen den bestehenden Belastungsschwerpunkt an der B 224 und könnten zu einer erneuten Überschreitung des NO2-Immissionsgrenzwertes führen.	erheblich
	Einschätzung lufthygienische Gesamtsituation: Die Änderungsfläche liegt in der Umweltzone Ruhrgebiet. Die Bottroper Straße ist als eine der Haupteinfallachsen aus nördlicher Fahrtrichtung verkehrlich stark belastet. Dies führt zu	Nach Durchführung der Planung ist eine Erhöhung der Emissions- und Immissionsbelastung (Hausbrand, Gewerbe, Verkehr) zu erwarten.	

	hohen Emissionen. Es liegen jedoch keine aktuellen Hinweise zu grenzwertüberschreitenden Luftbelastungen vor.		
	Durchlüftungsverhältnisse: Die relativ breiten Straßenquerschnitte der Segerothstraße und der Grillostraße sowie die offene und stellenweise zurückversetzte Bebauung deuten auf eine gute Durchlüftungssituation hin. Der im Norden an die Änderungsfläche angrenzende Park kann zur Frischluftzufuhr der Änderungsfläche beitragen.	Nach Durchführung der Planung werden die im Osten und Süden angrenzenden Flächen möglicherweise weniger gut mit Frischluft aus dem Segeroth-Park versorgt.	
Fazit	Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Luft sind als potenziell erheblich zu bewerten. Am Belastungsschwerpunkt B 224 könnten die zu erwartenden zusätzlichen Verkehre zu erneuten Grenzwertüberschreitungen bei der NO2-Konzentration führen. Hierzu ist im parallelen Verfahren ein lufthygienisches Gutachten sowie ggf. die Prüfung erforderlicher Minderungsmaßnahmen erforderlich.		
Klima	Last- und Ausgleichsräume: Die Änderungsfläche ist dem klimatischen Lastraum des Stadt- bzw. Gewerbeklimas zugeordnet. Die aktuelle Realnutzung ist jedoch durch eine Brache geprägt, die den Großteil der Änderungsfläche einnimmt.	Mit Realisierung der Planung wird der stadtklimatische Lastraum des Stadt- und Gewerbeklimas manifestiert.	erheblich
	Klimatope und deren Eigenschaften: Für diese Form von Brachflächen ist ein eigenes, dem Bestand entsprechendes Klimatop nicht definiert. Aufgrund der prägenden Charakteristik der Brache mit Offenland und einzelнем Gehölzbestand kann der Änderungsbereich zum Großteil dem Parkklima zugeordnet werden. Die bebauten Bereiche der Änderungsfläche sind dem Stadt- bzw. Gewerbeklima zugeordnet. Die Brache ist in ihrer bioklimatischen Wirkung günstig einzustufen. Aufgrund der Größe der Freifläche, vor allem in Kombination mit dem nördlich angrenzenden Segeroth-Park und westlich angrenzenden Friedhof, kann von einer positiven klimatischen Bedeutung, über die Fläche hinaus, ausgegangen werden.	Mit Umsetzung des Planvorhabens ist mit einer Verschlechterung der bioklimatischen Wirkung unversiegelter Flächen in Richtung Stadtklima bzw. Gewerbeklima zu rechnen.	
	Klimadynamik / Luftaustauschprozesse: Es sind keine großräumig wirkenden Luftaustauschprozesse innerhalb der Änderungsfläche zu erwarten. Die Brache trägt jedoch zur Kaltluftproduktion bei. Östlich der Änderungsfläche wird der nächtliche kleinräumige Kaltluftabfluss durch das Relief begünstigt.	Zunahme der Rauigkeit infolge von Bebauung.	
	Klimawandelanpassung: Allgemein ist mit fortschreitendem Klimawandel mit einer Zunahme der Sommertage, Heißen Tage und Tropennächte zu rechnen. Zurzeit weist die Fläche diesbezüglich keinen besonderen Anpassungsbedarf aus, da es sich zum größten Teil um eine Brachfläche mit geringer Aufenthaltsqualität handelt.	Verlust der hinsichtlich Temperatur- und Strahlungsextreme ausgleichenden Vegetationsflächen	

	Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich keine Oberflächengewässer. Ungefähr 250m östlich verläuft die „Berne“, ein Nebengewässer der Emscher, von Süden nach Osten. Laut Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarte besteht im Änderungsbereich keine Gefährdung.	keine Vergrößerung des Schadensrisikos an Personen und Sachgütern durch Hochwassergefahren	
	kein durch Starkregen gefährdeter Bereich	keine Vergrößerung des Schadensrisikos an Personen und Sachgütern bei Starkregen	
	Klimaschutz: Der Änderungsbereich ist gut an den ÖPNV sowie an das örtliche Radnetz angebunden (RS1 ist ca. 1km entfernt). Nördlich sowie westlich des Plangebiets befinden sich verschiedene Parkflächen (Ökopark-Segeroth & Krupp-Park). Darüber hinaus sind keine weiteren Maßnahmen zum Klimaschutz bekannt.	Durch die Bebauung wird die CO2-Bilanz gegenüber dem Ist-Zustand zukünftig verschlechtert. Bei der Planung sollten die Energie-Einspar-VO sowie das Erneuerbare-Energien-Gesetz eingehalten werden um den Energieeinsatz sowie die Emissionen zu reduzieren. Energetische Optimierungen der Gebäude sind im nachgelagerten Verfahren entsprechend des „Leitfadens für eine energetisch optimierte Stadtplanung“ zu prüfen.	
Fazit	Der Änderungsbereich des Vorhabens wurde in der Vergangenheit intensiv gewerblich bzw. industriell genutzt. Die infolge der Entwicklung einer Brache im Bestand dem Gunstraum des Parkklimas zuzuordnende Fläche, wird sich voraussichtlich mit Umsetzung des Vorhabens in Richtung Stadt- bzw. Gewerbeklima verschlechtern. Durch die Bebauung wird die CO2-Bilanz gegenüber dem Ist-Zustand zukünftig verschlechtert. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut werden als erheblich eingestuft. Um potenziell negative Umweltauswirkungen sowie die Folgen des Klimawandels zu mindern, sollten im nachgeordneten Verfahren vorsorglich Maßnahmen festgesetzt werden, die zur Klimaanpassung gegenüber Hitze und Starkregen beitragen. Zusätzlich sind weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen, insbesondere der Erhalt und die Entwicklung von positiv klimawirksamen Flächen, im nachgelagerten Verfahren zu prüfen. Durch die räumliche Nähe zu vorhandenen Grünzügen sollte das Potenzial des Vorhabengebiets im Rahmen der städtischen Grünzugvernetzung genutzt werden.		
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	Umweltfaktoren mit Auswirkungen auf Menschen und ihre Gesundheit		erheblich
	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft: keine Bedeutung für Erholung	keine Auswirkungen	
	Boden: In dem Plangebiet sind altlastverdächtige Flächen/Altlasten vorhanden. Die Flächen sind zumindest einer Gefährdungsabschätzung unterzogen worden und zeigen teilweise Bodenverunreinigungen mit Schwermetallen, PAK, BTEX und Mineralölen.	Im Zusammenhang mit der geplanten Nutzung sind Sanierungs-/ Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, die im Rahmen nachgelagerter Verfahren mit der UBB abzustimmen sind. Für die zentralen AV-Flächen „Gaswerk (03/3.03)“ und „Maschinenbau Union AG (03/3.06)“ sind bereits mit dem AAV die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen vor Beginn einzelner Nachfolgenutzungen vereinbart worden.	
	Wasser: keine Überschwemmungsgebiete, kein Trinkwasserschutzgebiet, keine Notbrunnen vorhanden	keine Auswirkungen	
	Luft:		

	Keine Hinweise auf aktuelle grenzwertüberschreitende Schadstoffbelastung im Bereich der Änderungsfläche. Im näheren Umfeld liegt der verkehrlich und lufthygienisch hochbelastete Abschnitt der Gladbecker Straße (B224). Die Bottroper Straße ist als Haupteinfallachse aus nördlicher Richtung verkehrlich stark belastet, dies führt zu hohen Emissionen.	Verschlechterung der Belastungssituation im Bereich der Änderungsfläche sowie im Umfeld, insbesondere am lufthygienischen Belastungsschwerpunkt Gladbecker Straße (B 224). Die zu erwartenden zusätzlichen Verkehre könnten zu erneuten Grenzwertüberschreitungen bei der NO ₂ -Konzentration führen. Dies ist im nachgeordneten Verfahren zu prüfen.	
	Klima: Der Großteil des Bereichs der Änderungsfläche ist dem klimatischen Lastraum des Stadt- und Gewerbeklimas zugeordnet. Der Ist-Zustand zeigt jedoch eine Brachfläche die eher dem Klimatop „Parkklima“ mit bioklimatisch positiver Wirkung zugeordnet werden kann.	Mit Umsetzung des Planvorhabens ist mit einer Manifestierung der bioklimatischen Gesamtsituation in Richtung Stadtklima bzw. Gewerbeklima zu rechnen.	
	Lärm: Im Nahbereich der Grillostraße liegt die Straßenlärmbelastung nach Umgebungslärmrichtlinie auf das Bezugsjahr 2011 bezogen am Gesamttag über 75 und im Nachtzeitraum über 65 dB(A) und an der Segerothstraße am Gesamttag über 70 und im Nachtzeitraum über 60 dB(A). Des Weiteren stellen die Gewerbebetriebe nordöstlich und östlich des Änderungsbereichs potenzielle Lärmquellen dar, die in das Gebiet einwirken können. Im Bereich Ökopark Segeroth im Norden der Änderungsfläche sind Ruhige Gebiete ausgewiesen.	Mit Umsetzung des Änderungsvorhabens sind grundsätzlich Auswirkungen auf die schalltechnische Situation zu erwarten. Dies resultiert aus den Zusatzbelastungen durch den neuen Verkehr zum und aus dem Änderungsbereich. Es ist ein Verkehrsgutachten in Auftrag zu geben, dass die Innen-, Ziel- und Quellverkehre darstellt. Das Verkehrsgutachten ist soweit auszudehnen, dass die Fernwirkung des Lärms durch die Zunahme des Verkehrs daraus berechnet werden kann. Auf dieser Basis ist ein Lärmgutachten zu erstellen, dass die Maßnahmen für den Lärmschutz festlegt. Hinsichtlich nachgelagerter Verfahren sind nach der rechtlichen Beratung zu den Bebauungsplänen Abteistraße/Brückstraße und Ausbau Friedrichstraße folgende Änderungen des Lärms erheblich und damit abwägungsrelevant: • unter 64 / 54 dB(A) → ab einer Zunahme von 3 dB(A) • von 64 / 54 dB(A) bis unter 70 / 60 dB(A) → auch ein geringerer Wert als 3 dB(A) ist erheblich • über 70 / 60 dB(A) → eine Zunahme von 0,1 dB(A) Das angrenzende „Ruhige Gebiet“ im Bereich Ökopark Segeroth ist vor einer Zunahme von Lärm zu schützen, darunter fallen auch Verkehrszunahmen auf umliegenden Straßen, die Einfluss auf das Ruhige Gebiet haben.	
	Sonstige Emissionen / Immissionen: Allgemein: Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG:		
	Seveso III:	keine Auswirkungen	

	Fläche liegt nicht im Achtungs- bzw. angemessenen Sicherheitsabstand von Seveso III- Betrieben		
	Abstandsklassen I-IV gem. Abstandserlass 2007: Fläche liegt nicht im Einflussbereich von Betrieben der Abstandsklassen I-IV gem. Abstandserlass 2007.	keine Auswirkungen	
	Einzelbeurteilungen von Emissionen und Immissionen:		
	Erschütterungen: Unterhalb des Änderungsbereiches verlaufen Anlagen der U-Stadtbahn.	Anlagen der U-Stadtbahn können evtl. zu Erschütterungen führen, dies ist zu prüfen.	
	Licht: keine Hinweise	keine Auswirkungen	
	Geruch: keine Hinweise	keine Auswirkungen	
	Elektromagnetische Felder: Diagonal zum Änderungsbereich verläuft in 380-400 m Entfernung eine 380 kV Freileitung.	Eventuelle Unterschreitung des 400 m Abstandes gemäß Grundsatz 8.2-3 des LEP. Mit der RFNP-Änderung werden aber keine der im Grundsatz aufgeführten sensiblen Nutzungen vorbereitet. Der Abstand von 40 m, nach Abstandserlass 2007 Anhang 4, wird eingehalten.	
	Sonstiges: keine Ergänzungen	keine Auswirkungen	
Fazit	Aufgrund der zu erwartenden Einwirkungen durch Straßen- und Gewerbelärm auf die menschliche Gesundheit, erfolgt eine Einstufung der Umweltauswirkungen für das Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung insgesamt als erheblich. Ebenso erheblich ist die potenzielle Gefährdung der Luftbelastung bei erneuter Überschreitung der NO2 Grenzwerte. Die Auswirkungen sind im nachgeordneten Verfahren gutachterlich zu prüfen und ggf. durch ein Mobilitätskonzept, verkehrslenkende Maßnahmen im Umfeld etc. zu vermeiden.		
Kulturgüter- und sonstige Sachgüter / Kulturelles Erbe	Kulturgüter:		nicht erheblich
	rechtskräftig geschützte Baudenkmäler: keine	keine Auswirkungen	
	rechtskräftig geschützte Bodendenkmäler: keine	keine Auswirkungen	
	rechtskräftig geschützte Denkmalbereiche: keine	keine Auswirkungen	
	Denkmalwerte Sachen / Sachgesamtheiten: keine	keine Auswirkungen	
	Geschützte oder schützenswerte Objekte der Route der Industriekultur: keine	keine Auswirkungen	
	Kulturlandschaftsbereich: kein Bereich / Element	keine Auswirkungen	
	Sachgüter: Sonstige Sachgüter:		

	Sportbad, zwei Mehrfamilienhäuser, drei Studentenwohnanlagen; Erschließungsstraßen; Gasreglerstation, Gashochdruckleitung	Bestehende Gebäude bleiben erhalten; ggf. Überplanung der Straßen für die innere Erschließung; ggf. Überplanung / Verlegung der Gasreglerstation / der Hochdruckleitung Die mögliche Überplanung der Straßen / Leitungen wird in der nachgeordneten Planung noch konkretisiert.	
Fazit	Die Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter/Kulturelles Erbe werden als nicht erheblich eingestuft.		
Natura 2000 / FFH-Prüfung	Durch die Planung wird kein FFH-Gebiet (einschließlich Pufferzone) beeinträchtigt.		nicht relevant
Risiken / Auswirkungen im Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen	Prüfung Seveso III: Die Fläche liegt nicht im Achtungs- bzw. angemessenen Sicherheitsabstand eines Seveso III-Betriebes Leitungstrassen gem. Rohrfernleitungsverordnung: Im Plangebiet oder seiner Umgebung sind keine Rohrfernleitungen gemäß Rohrfernleitungsverordnung vorhanden. Hochwassergefährdung: Potenzielle Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt bestehen nicht. Erdbebengebiet: Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Erdbebenzonen.		nicht relevant
Fazit	Zur Zeit sind keine Risikofaktoren für zu erwartende schwere Unfälle oder Katastrophen ersichtlich.		
Wechselwirkungen und kumulative Auswirkungen	Aus der Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergeben sich keine zusätzlichen Gesichtspunkte für die Bewertung der Umweltauswirkungen. Kumulative Wirkungen durch sonstige Planungen im engen räumlichen Zusammenhang werden im nachgelagerten Verfahren geprüft.		
Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nichtdurchführung der Planung ist ein Erhalt des bestehenden Zustands zu erwarten. Der derzeitige Umweltzustand wie für die einzelnen Schutzgüter beschrieben, bliebe damit weitgehend erhalten.		
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich	Maßnahmenempfehlungen für nachgelagerte Verfahren: - Begrünungsmaßnahmen: Ein- und Durchgrünung der Fläche, Begrünung von Gebäuden (z.B. durch Baumpflanzungen, Dach- und Fassadenbegrünung), - Sicherung und Sanierung von Bodenbelastungen - Prüfung von energetischen Optimierungen gemäß Leitfaden - Untersuchung der Zunahme des Verkehrsaufkommens im weiteren Umfeld und der daraus resultierenden Immissionsbelastung - Erstellung eines lufthygienischen Gutachtens und ggf. Prüfung erforderlicher Minderungsmaßnahmen - Erstellung eines Schallschutzgutachtens und Prüfung erforderlicher Lärmschutzmaßnahmen: Gültige Grenzwerte liegen vor, wenn es gemäß der 16. BImSchV zu einer wesentlichen Änderung oder den Neubau einer Straße kommt (§1 und §2). Der Rat der Stadt Essen hat am 27.09.2017 den Lärmaktionsplan 2017 beschlossen. Hierbei wurden Zukunftsziele festgelegt, u.a.: „Beim Neubau von Straßen sollen bei städtischen Bauleitplanverfahren mindestens bei Krankenhäusern, Schulen, Kurgebieten, reinen und allgemeinen Wohngebieten die freiwilligen Lärmziele aus der Bewerbung der „Grünen Hauptstadt Europas“ von 55 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht angestrebt werden. Diese Lärmwerte liegen unterhalb der gesetzlichen Bestimmungen der 16. BImSchV.“ Die niedrigeren Werte aus dem Lärmaktionsplan sind für die Stadt Essen bindend. Des Weiteren muss geprüft werden, wie das angrenzende Ruhige Gebiet gesichert und vor Lärm geschützt werden kann, damit es in seiner Größe erhalten bleibt. Die Lärmproblematik ist auf der B-Plan-Ebene durch folgende Maßnahmen lösbar: z. B. architektonische Selbsthilfe, Zonierung / Gliederung der Baugebiete, aktiver und passiver Lärmschutz.		
Alternativenprüfung	Die Eignung der Fläche als neuer „Forschungs- und Innovationscampus“ ergibt sich insbesondere aus der direkten Nähe zur Universität Essen-Duisburg und bietet somit eine hohe Standortgunst für Erweiterungsmöglichkeiten der Universität. Des Weiteren bieten die sehr gute Anbindung an den ÖPNV und die integrierte Lage weitere Standortvorteile. Gleichzeitig wird mit der Bereitstellung von gewerblichen Bauflächen auf den bereits		

	anthropogen vorgeprägten Flächen eine Inanspruchnahme von unbebauten Freiraumflächen zur Deckung des Wirtschaftsflächenbedarfes vermieden. Die Alternative einer Freiraumentwicklung wird daher nicht weiterverfolgt. Die Alternative einer wohnbaulichen Entwicklung wurde bereits in den 1990ern und 2000er Jahren verfolgt. Das zu diesem Zweck begonnene Bebauungsplanverfahren wurde jedoch insbesondere aus Gründen der Altlastenproblematik eingestellt. Zur Deckung des überdurchschnittlich hohen Bedarfs an gewerblichen Bauflächen in Essen und aufgrund der Nähe zur Universität, wird der Entwicklung des Areals als gewerbliche Baufläche der Vorrang eingeräumt.
Monitoring	Nach § 4 c des Baugesetzbuches, dem § 8 (4) Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung). Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung. Der zweite Baustein nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein. Der dritte Baustein des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 (3) BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umwelt-auswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen. Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumbesichtigung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben. Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben. Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.
Gesamtbeurteilung Fazit	Mit dem Planvorhaben geht überwiegend die Wiedernutzung einer vormals genutzten Fläche einher. Es werden nur vom Menschen beeinflusste und bereits baulich genutzte Böden überplant, so dass für die Schutzgüter Fläche und Boden keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Aufgrund von teilweise vorhandenen Bodenverunreinigungen werden Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen vor Neunutzung durchgeführt oder im parallelen Bebauungsplanverfahren in Abhängigkeit der geplanten Nutzung abgeklärt. Auch für die Schutzgüter Wasser sowie Kultur- und Sachgüter/Kulturelles Erbe sind keine negativen Auswirkungen durch das Planvorhaben zu erwarten. Zurzeit sind keine Risikofaktoren für zu erwartende schwere Unfälle oder Katastrophen ersichtlich. Es bestehen im Plangebiet keine Schutzausweisungen des Natur- und Umweltschutzes, auch sind keine in der Umgebung gelegenen Schutzgebiete durch das Vorhaben betroffen. Die schutzgutbezogenen Auswirkungen für den Freiraum (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft) sind überwiegend nicht erheblich. Da zudem innerhalb des Änderungsbereiches Wald vorhanden ist und voraussichtlich Waldersatz erforderlich ist, sind die Auswirkungen als insgesamt potenziell erheblich gewertet. Der Änderungsbereich des Vorhabens wurde in der Vergangenheit zwar intensiv gewerblich bzw. industriell genutzt. Aufgrund der Nutzungsaufgabe entwickelte sich jedoch eine Brache, die dem stadtklimatischen Gunstraum des

	Parkklimas zuzuordnen ist und voraussichtlich mit Umsetzung des Vorhabens in Richtung Stadt- bzw. Gewerbeklima manifestiert wird. Durch die Bebauung wird die CO₂-Bilanz gegenüber dem Ist-Zustand zukünftig verschlechtert. Am Belastungsschwerpunkt der Bundesstraße B 224 könnten zudem die zu erwartenden zusätzlichen Verkehre zu erneuten Grenzwertüberschreitungen bei der durch Verbrennungsprozesse entstehenden Stickstoffdioxid -Konzentration und zusätzlichen Lärmbelastungen führen. Ausgewiesene Ruhige Gebiete im Bereich Ökopark Segeroth sind durch eine mögliche Zunahme von Lärm potenziell gefährdet. Aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, Klima und Luft sowie Mensch, Gesundheit, Bevölkerung erfolgt eine Einstufung der Umweltauswirkungen für diese Schutzgüter insgesamt als erheblich. Die Auswirkungen sind auf der Ebene der Bebauungsplanung gutachterlich zu prüfen und ggf. durch Artenschutzmaßnahmen, Waldersatz, Mobilitätskonzepte, verkehrslenkende Maßnahmen im Umfeld, Grünflächensicherung etc. zu vermeiden. Um potenziell negative Umweltauswirkungen sowie die Folgen des Klimawandels zu mindern, sollten im nachgeordneten Verfahren vorsorglich Maßnahmen festgesetzt werden, die zur Klimaanpassung gegenüber Hitze und Starkregen beitragen, wie beispielsweise intensive Dachbegrünungen und der Erhalt und die Entwicklung von vernetzten Freiflächen. Für den Änderungsbereich liegen Gutachten zu Sanierungsuntersuchungen und Gefährdungsabschätzungen, eine Bergschadenstechnische Gefahrenanalyse sowie ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur ASP Stufe 1 vor. Änderungsbezogene Gutachten oder Studien werden in der Bewertung der Umweltfolgen im parallelen Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.
Hinweise auf Schwierigkeiten / verwendete Verfahren / Bemerkungen / Sonstiges:	Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der umweltrelevanten Informationen auf.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung:

Mit dem Planvorhaben „RFNP-Änderung 46 E Bottroper Straße / Hilgerstraße (Thurmfeld)“ werden die planerischen Voraussetzungen für das parallele Bebauungsplanverfahren und die Neuentwicklung eines Sonderstandortes für überwiegend gewerbliche Nutzungen im Bereich Forschung und Innovation geschaffen. Die Umweltprüfung ermittelt und beschreibt die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die vorgesehene Änderung im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP). Die Inhalte und Ergebnisse der Umweltprüfung werden im Umweltbericht steckbriefartig dokumentiert und in die Begründung zur RFNP-Änderung eingefügt.

Der Änderungsbereich des Areals Thurmfeld umfasst eine ca. 11,5 ha große Fläche im Stadtteil Nordviertel (Stadtbezirk I). Der RFNP soll die Entwicklungsgrundlage für den parallel zum RFNP-Änderungsverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Bottroper Str./Hilgerstr. (Thurmfeld)“ bilden. Im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich als Wohnbaufläche/Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Die vorliegende RFNP-Änderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zukünftig vorgesehene gewerbliche Entwicklung schaffen. Da sich die geplante Nutzung nicht aus den gegenwärtigen Darstellungen/Festlegungen des RFNP entwickeln lässt, ist dieser in Sonderbaufläche mit den Zweckbestimmungen Sondergebiet für Freizeit, Erholung und Sport, Sondergebiet für Hochschule, Bildung und Forschung sowie Sondergebiet für spezifische gewerbliche Nutzung zu ändern. Der regionalplanerische Teil des RFNP wird als ASB für zweckgebundene Nutzungen festgelegt. Festgelegte Trassen der Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr bleiben erhalten.

Mit dem Planvorhaben geht überwiegend die Wiedernutzung einer vormals genutzten Fläche einher. Es werden nur vom Menschen beeinflusste und bereits baulich genutzte Böden überplant, so dass für die Schutzgüter Fläche und Boden keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Aufgrund von teilweise vorhandenen Bodenverunreinigungen werden Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen vor Neunutzung durchgeführt oder im parallelen Bebauungsplanverfahren in Abhängigkeit der geplanten Nutzung abgeklärt. Auch für die Schutzgüter Wasser sowie Kultur- und Sachgüter/Kulturelles Erbe sind keine negativen Auswirkungen durch das Planvorhaben zu erwarten. Zurzeit sind keine Risikofaktoren für zu erwartende schwere Unfälle oder Katastrophen ersichtlich.

Es bestehen im Plangebiet keine Schutzausweisungen des Natur- und Umweltschutzes, auch sind keine in der Umgebung gelegenen Schutzgebiete durch das Vorhaben betroffen. Die schutzgutbezogenen Auswirkungen für den Freiraum (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft) sind überwiegend nicht erheblich. Da innerhalb

des Änderungsbereiches Wald vorhanden ist und voraussichtlich Waldersatz erforderlich ist, sind die Auswirkungen als insgesamt potenziell erheblich gewertet. Der Änderungsbereich des Vorhabens wurde in der Vergangenheit zwar intensiv gewerblich bzw. industriell genutzt. Aufgrund der Nutzungsaufgabe entwickelte sich jedoch eine Brache, die dem stadtklimatischen Gunstraum des Parkklimas zuzuordnen ist und voraussichtlich mit Umsetzung des Vorhabens in Richtung Stadt- bzw. Gewerbeklima manifestiert wird. Durch die Bebauung wird die CO₂-Bilanz gegenüber dem Ist-Zustand zukünftig verschlechtert. Am Belastungsschwerpunkt der Bundesstraße B 224 könnten zudem die zu erwartenden zusätzlichen Verkehre zu erneuten Grenzwertüberschreitungen bei der durch Verbrennungsprozesse entstehenden Stickstoffdioxid -Konzentration und zusätzlichen Lärmbelastungen führen. Ausgewiesene Ruhige Gebiete im Bereich Ökopark Segeroth sind durch eine mögliche Zunahme von Lärm potenziell gefährdet.

Aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, Klima und Luft sowie Mensch, Gesundheit, Bevölkerung erfolgt eine Einstufung der Umweltauswirkungen für diese Schutzgüter insgesamt als erheblich. Die Auswirkungen sind auf der Ebene der Bebauungsplanung gutachterlich zu prüfen und ggf. durch Artenschutzmaßnahmen, Waldersatz, Mobilitätskonzepte, verkehrslenkende Maßnahmen im Umfeld, Grünflächensicherung etc. zu vermeiden. Um potenziell negative Umweltauswirkungen sowie die Folgen des Klimawandels zu mindern, sollten im nachgeordneten Verfahren vorsorglich Maßnahmen festgesetzt werden, die zur Klimaanpassung gegenüber Hitze und Starkregen beitragen, wie beispielsweise intensive Dachbegrünungen und der Erhalt und die Entwicklung von vernetzten Freiflächen.

Für den Änderungsbereich liegen Gutachten zu Sanierungsuntersuchungen und Gefährdungsabschätzungen, eine Bergschadenstechnische Gefahrenanalyse sowie ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur ASP Stufe 1 vor. Änderungsbezogene Gutachten oder Studien werden in der Bewertung der Umweltfolgen im parallelen Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist ein Erhalt des bestehenden Zustands zu erwarten. Der derzeitige Umweltzustand wie für die einzelnen Schutzgüter beschrieben, bliebe damit weitgehend erhalten. Alternative Nutzungen der Änderungsfläche wurden geprüft. Stadtplanerisch wurde entschieden, der Sicherung von gewerblichen Bauflächen und der Wiedernutzung einer vormals genutzten Fläche gegenüber einer Freiraumentwicklung den Vorrang einzuräumen. Bereits in den 1990ern und 2000er Jahren verfolgte Alternativen der wohnbaulichen Entwicklung wurden insbesondere aus Gründen der Altlastenproblematik eingestellt.

Stand: 10.01.2023

Referenzliste der Quellen für den Umweltbericht (BauGB Anlage 1 Nr.3 Buchstabe d)

Gesetzliche Grundlagen / Verordnungen / Erlasse / Verwaltungsvorschriften, in der jeweils geltenden Fassung:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW)
- Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW)
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeswassergesetz – LWG)
- Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm – Umgebungslärmrichtlinie
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung – 12. BImSchV)
- Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)
- Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV)

- Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV)
-
- Klimaanpassungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KlAnG)
- Gesetz zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

Sonstige Datenquellen

- MULNV (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz)
 - Hochwasserrisiko- und –gefahrenkarten: www.flussgebiete.nrw.de
 - Starkregengefahren-Karte NRW: Geoportal.de
- Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen:
 - Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1:50.000 (BK 50)
 - Digitales Informationssystem Bodenkarte, Karte der schutzwürdigen Böden (aktueller Stand)
 - Geotop-Kataster NRW
 - Karte der Erdbebenzonen
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW),
 - Biotopkataster (aktueller Stand)
 - Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW (aktueller Stand)
 - Fachbeitrag des Naturschutzes zum RFNP, Themenkarte Freiraum- und Biotopverbund (2009)
 - Fachinformationssystem (FIS / diverse Themen), <https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-undinformationsdienste/infosysteme-und-datenbanken>
 - Belastungskarte Ruhrgebiet (2010)
 - Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Stadtgebiet Essen (Stand 2019)
- Regionalverband Ruhr (RVR)
 - Regionale Klimafunktionskarte, RVR (RFNP Themenkarte, Dezember 2009)
 - KlimaFIS
 - Handbuch Stadtklima (2010)
 - Realnutzungskartierung (2015)
 - Atlas der Industriekultur Ruhrgebiet (2005)
 - Emscher Landschaftspark 2010/2020+ (2005 / 2014)
- LVR / LWL (Landschaftsverband Rheinland, Landschaftsverband Westfalen-Lippe)
 - Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr, (2014)
- Emschergenossenschaft
 - Grundwassermodell (2012)

- Regionaler Flächennutzungsplan Städteregion Ruhr (RFNP), Mai 2010
- Stromnetzkarten auf Basis von OSM-Daten flosm.de

Stadtspezifische Datengrundlagen

- Kataster über Altlasten und Flächen mit Bodenbelastungsverdacht der Stadt Essen (aktueller Stand)
- Landschaftsplan der Stadt Essen (April 1992, zuletzt geändert Juli 2015)
- Eingriffs- und Ausgleichskataster der Stadt Essen (aktueller Stand)
- Gutachten zur Verträglichkeit von Störfallbetriebsbereichen im Stadtgebiet Essen unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. der Seveso-III-Richtlinie (Artikel 13), (Oktober 2015)
- Integriertes Energie- und Klimakonzept der Stadt Essen (2009)
- Stadt begegnet Klimawandel – Integrierte Strategien für Essen (Juni 2014)
- Klimaanalyse Stadt Essen (2002)
- Überflutungskarte (bezogen auf ein 100jähriges Regenereignis) des Fachbereichs Wasser; Hochwasserrisikokarte

Gutachten

03/3.03 Gaswerk Reckhammerweg: Gefährdungsabschätzung Dr. Tillmanns vom 07.01.1991, Sanierungsuntersuchung Dr. Tillmanns vom 09.07.1992
 03/3.06 ehem. Maschinenbau AG Union: Gefährdungsabschätzung Dr. Tillmanns vom 29.01.1991, Sanierungsuntersuchung Dr. Tillmanns vom 29.06.1992, Sanierungsuntersuchung Dr. Heckemanns & Partner vom 21.02.2019, Sanierungsplan Dr. Heckemanns & Partner vom 06.11.2019
 03/3.02 Benzoltanklager Auf der Union: Gefährdungsabschätzung Dr. Tillmanns vom 22.01.1991, Sanierungsuntersuchung Dr. Tillmanns vom 06.09.1991
 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur ASP Stufe 1 zum Bebauungsplan „Bottroper Straße/Hilgerstraße“ in Essen, Ökoplan – Bredemann und Fehrmann, 07/2022
 Bergschadenstechnische Gefahrenanalyse – Stellungn. zur Standsicherheit der Geländeoberfläche im Zusammenhang mit dem ehem. Bergbau - Ibg-Altbergbau GMBH, 09/ 2017

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

**Änderungsverfahren zum Regionalen Flächennutzungsplan
46 E Bottroper Straße / Hilgerstraße (Thurmfeld)**

Synopse der Anregungen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Februar 2022

Beteiligter: Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein K.d.ö.R. ID-Nr.: 142		Eingang: 20.08.2021 Nummer der Anregung: 1
Anregung: Soweit von Ihren Plänen kein jüdischer Friedhof betroffen ist, stimmt der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein dem o.g. Bauvorhaben zu.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Nach Kenntnis der Planungsgemeinschaft ist durch die Planung kein jüdischer Friedhof betroffen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H. ID-Nr.: 191		Eingang: 20.08.2021 Nummer der Anregung: 2
Anregung: Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen der RMR-GmbH sowie der Mainline Verwaltungs-GmbH betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Eine Konkretisierung der Planung – sowie der erforderlichen Maßnahmen – erfolgt im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens. Hierzu erfolgt ein gesondertes Beteiligungsverfahren. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: E.ON SE ID-Nr.: 51		Eingang: 25.08.2021 Nummer der Anregung: 4
Anregung: Wir stellen fest, dass unsere Gesellschaft an dem o.a. Bauleitplanverfahren bis heute noch nicht beteiligt wurde. Unsere erstmalige Stellungnahme zur bergbaulichen Situation für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Bottroper Str. / Hilger Str. lautet wie folgt: Der o. a. Planbereich liegt außerhalb des stillgelegten Bergwerkseigentums der E.ON SE. Aus Gründen des früheren Bergbaus, soweit er von der E.ON SE zu	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Neu Essen“ ist die MAN SE in München, vertreten durch die MAN GHH Immobilien GmbH in Oberhausen.	

vertreten ist, haben wir weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen. Für den ehemaligen Steinkohlenbergbau im Bereich des o. a. Bauvorhabens ist die thyssenkrupp Steel Europe AG, Kaiser-Wilhelm-Straße 100, 47166 Duisburg sowie die GfV Gesellschaft für Vermögensverwaltung mbH, Florianstr. 1, 44139 Dortmund, zuständig. Wir empfehlen daher, bezüglich Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen zur o. a. Baumaßnahme die Anfrage an diese Gesellschaften zu richten.	Namens der MAN SE hat MAN GHH Immobilien am 26.08.2021 mitgeteilt, dass das Plangebiet im Bereich des Eisensteindistriktfeldes „Neu Essen“ liegt. Der untertägige Eisenerzabbau erfolgte in den Bergwerken „Neu Essen I“, „Neu Essen II“ und „Neu Essen IV“ in den Jahren zwischen 1859 und 1883 und ist vor rd. 137 Jahren eingestellt worden. Nach Sichtung der Planunterlagen ist nach Aussage von MAN GHH im Änderungsbereich kein untertägiger Eisenerzabbau umgegangen. Die nächstgelegenen Eisenerzabbaugebiete befinden sich mehrere Kilometer südöstlich des Plangebietes. Die GfV – Gesellschaft für Vermögensverwaltung mbH - hat am 23.08.2021 mitgeteilt, dass die von ihr wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch das Änderungsverfahren nicht berührt werden. Die thyssenkrupp Steel Europa AG wurde im Verfahren ebenfalls beteiligt. Eine Beteiligung dieser Gesellschaften erfolgt auch in dem parallel laufenden Bebauungsplanverfahren, mit einer Konkretisierung der Planung und auch der ggf. erforderlichen Maßnahmen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
--	--

Beteiligter: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien ID-Nr.: 36	Eingang: 25.08.2021 Nummer der Anregung: 5
Anregung: Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersende ich Ihnen zu o. g. Bebauungsplan folgende Gesamtstellungnahme: Unsererseits bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn der nachfolgende Hinweis beachtet wird: Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc., die zu Immissionen	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Auswirkungen der RFNP-Änderung auf Belange der DB AG sind nicht erkennbar. Bei den in der Plankarte ersichtlichen Schienenwegen für den überregionalen und regionalen Verkehr handelt es um planfestgestellte Anlagen der U-Stadtbahn (U 11 und U 17) sowie den ehemaligen Anfahrtschacht zur Auffahrung des U-Stadtbahntunnels in Richtung Norden. Die nächstliegenden Bahnlinien der DB AG befinden

benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer der Flächen sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen. Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	sich erst in über 1,5 km Entfernung. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
---	--

Beteiligter:	Westnetz GmbH, Spezialservice Strom	Eingang:	27.08.2021
ID-Nr.:	201	Nummer der Anregung:	10
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
1. 110-kV-Hochspannungskabel Krupp - Victoria Mathias/Essen, Bl. 0709 2. 110-kV-Hochspannungskabel Holsterhausen - VM Essen, Bl. 0982 Sehr geehrte Damen und Herren, im Geltungsbereich des o. g. Flächennutzungsplanes liegen die im Betreff genannten Hochspannungskabel. Zu Ihrer Orientierung übersenden wir Ihnen von den Hochspannungskabeln die Planunterlagen, aus denen Sie die Lage der Kabel entnehmen können. Dem o. g. Flächennutzungsplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu: • Die Hochspannungskabel werden nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Flächennutzungsplanes dargestellt. • Im Sicherheitsbereich der 110-kV-Kabel von insgesamt 5 m (2,5 m beidseitig der Leitungsachse) werden keine größeren Höhenänderungen der bestehenden Gelände- oder Straßenflächen vorgenommen. Einer evtl. Überbauung oder Bepflanzung der Kabeltrassen durch Bauwerke, Bäume oder tiefwurzelnde Sträucher können wir nicht zustimmen, da diese Hochspannungskabel im Störfall tiefbaumäßig jederzeit erreichbar sein müssen. • Außerdem bitten wir darauf zu achten, dass folgende		Die beiden 110-kv-Hochspannungskabel verlaufen südlich des Änderungsbereiches in der Grillostraße. Aufgrund der Lage der Kabel außerhalb des Verfahrensbereiches werden sie von dem Änderungsverfahren nicht betroffen.	

Mindestabstände zu den Hochspannungskabeln eingehalten werden: bei Parallelführung⁽¹⁾ Gasleitungen → 1,00m bei Kreuzungen Gasleitungen → 0,50 m bei Parallelführung Wasserleitungen → 1,00 m bei Kreuzungen Wasserleitungen → 0,50 m bei Parallelführungen Kabel → 1,00 m bei Kreuzungen Kabel → 0,50 m bei Parallelführungen Kanal 1,00 m bei Kreuzungen Kabel → 0,50 m bei Parallelführungen Nachrichtenkabel 0,50 m bei Kreuzungen Nachrichtenkabel → 0,50 m bei Parallelführungen Fernwärmeleitungen → 5,00 m bei Kreuzungen Fernwärmeleitungen → 1,00 m (1) beidseitig der Leitungsachse Im Textteil des Flächennutzungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: Vor Beginn von Bauarbeiten in der Nähe der 110-kV-Kabel sind durch die ausführenden Baufirmen Planunterlagen über die Lage der 110-kV-Kabel anzufordern. Die Anfrage ist wahlweise per E-Mail an: Stellungnahmen@westnetz.de oder per Post an die Westnetz GmbH, DRW-S-LK-TM, Florianstraße 15 - 21, 44139 Dortmund, zu richten. Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in den Flächennutzungsplan zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Hochspannungsnetzes. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
---	--

Beteiligter: MAN GHH Immobilien GmbH ID-Nr.: 162		Eingang: 26.08.2021 Nummer der Anregung: 12
Anregung: Namens der MAN SE teilen wir mit, dass das o. g. Plangebiet im Bereich des Eisensteindistriktfeldes „Neu Essen“ liegt. Der untertägige Eisenerzabbau erfolgte in den Bergwerken Neu Essen I, Neu Essen II und Neu Essen IV in den Jahren zwischen 1859 und 1883 und ist somit vor rd. 137 Jahren eingestellt worden. Nach Sichtung der hier vorhandenen Planunterlagen ist im Bereich des Bebauungsplanes kein untertätiger Eisenerzabbau umgegangen. Die nächstgelegenen Eisensteinabbaugebiete befinden sich mehrere Kilometer südöstlich des Plangebietes.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Handwerkskammer Düsseldorf ID-Nr.: 95		Eingang: 07.09.2021 Nummer der Anregung: 14
Anregung: Mit Ihrem Schreiben vom 11. August 2021 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Planung. Wir beziehen dazu insoweit Stellung, als wir zum derzeitigen Planungsstand keine Bedenken oder Anregungen vortragen. Grundsätzlich wird die Änderung des als Wohnbaufläche dargestellten Bereichs in eine gewerbliche Baufläche seitens der Handwerkskammer Düsseldorf begrüßt. Wie in unserer Stellungnahme zum parallellaufenden Bebauungsplanverfahren „Bottroper Str./Hilgerstr. (Thurmfeld)“ geäußert, erachten wir die Erstellung der schalltechnischen Untersuchung insbesondere hinsichtlich des Gewerbelärms als erforderlich.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die Erstellung einer schalltechnischen Untersuchung wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beauftragt. Die Beauftragung erfolgt, sobald die Entscheidung für eine der städtebaulichen Konzept-Varianten gefallen ist. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter:	Amprion GmbH	Eingang:	08.09.2021
ID-Nr.:	200	Nummer der Anregung:	15
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:		
In einem Abstand von ca. 380 m zum geplanten Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes, wie in der beigegeführten Plankarte im Maßstab 1: 50000 mit Stand November 2020 dargestellt, verläuft in ihrem Schutzstreifen unsere im Betreff genannte Höchstspannungsfreileitung. Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unserem beigegeführten Lageplan im Maßstab 1: 2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt. Wie wir den eingereichten Unterlagen entnehmen können, soll der bisher als Wohnbaufläche/Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellte Änderungsbereich durch die Regionale Flächennutzungsplanänderung nunmehr als gewerbliche Baufläche ausgewiesen werden. Gegen die geplante Änderung der Ausweisung des Allgemeinen Siedlungsbereich in eine gewerbliche Baufläche bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter:	Bezirksregierung Arnsberg, Abt 6 Bergbau und Energie in NRW	Eingang:	09.09.2021
ID-Nr.:	13	Nummer der Anregung:	16
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:		
Zu der o. a. Änderung des RFNP gebe ich aus bergbehördlicher Sicht folgende Hinweise: Das angezeigte Planänderungsgebiet befindet sich über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Amalie 1“ und „Essen III“. Ebenso liegt der Planbereich über dem auf Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Neu Essen“. Eigentümerin der auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfelder ist die thyssenkrupp Dritte Beteiligungsgesellschaft mbH, Kaiser-Wilhelm-Str. 100 in 47166 Duisburg. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Neu Essen“ ist die MAN SE in München, vertreten durch die MAN GHH			

Immobilien GmbH, Sterkrader Venn 2 in 46145 Oberhausen.

Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit den Feldeigentümern / Bergwerksunternehmern nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesen in Bezug auf bergbauliche Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen den Feldeseigentümern / Bergwerksunternehmern auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte den Feldeseigentümern / Bergwerksunternehmern dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln. Im Planbereich hat nach den hier vorliegenden Unterlagen unter einer ca. 50 m mächtigen Mergelschicht oberflächennaher Altbergbau stattgefunden.

Zu dem Bebauungsplanbereich „Bottroper Str./Hilgerstr. (Turmfeld)“ hat hier im Auftrag der Stadt Essen (Umweltamt) am 19. September 2017 eine Grubenbildeinsichtnahme durch das Ingenieurbüro ibg – Altbergbau GmbH aus Bochum zur Erstellung eines bergbaulich-geotechnisches Gutachtens stattgefunden.

Aus bergbehördlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn den Vorgaben und Empfehlungen des gemäß § 36 Gewerbeordnung von der Bergbehörde öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen gefolgt wird.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden zu der Planänderung von hier aus keine Bedenken geäußert. Zur Durchführung der Umweltprüfung sind darüber hinaus von hier aus keine weiteren Hinweise oder Anregungen mitzuteilen.

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse

Eine Beteiligung der Feldeigentümer / Bergwerksunternehmer ist im Rahmen des laufenden Änderungsverfahrens bereits erfolgt.

Bezüglich der stillgelegten Bergwerksfelder ist in der Begründung im Kapitel „Sonstige Belange“ unter „Bergbau“ ein entsprechender Textteil vorhanden, der noch um das Ergebnis des bergbaulich-geotechnisches Gutachtens (Ingenieurbüro ibg – Altbergbau GmbH, Bochum) ergänzt wird.

auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des <u>Fachinformationssystems</u> „<u>Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW</u>“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden zu der Planänderung von hier aus keine Bedenken geäußert. Zur Durchführung der Umweltprüfung sind darüber hinaus von hier aus keine weiteren Hinweise oder Anregungen mitzuteilen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
--	--

Beteiligter: Regionalverband Ruhr, Referat 15 - Regionalplanungsbehörde ID-Nr.: 189	Eingang: 15.09.2021 Nummer der Anregung: 18
Anregung: Mit Schreiben vom 11.08.2021 bitten Sie um unsere Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie um das Einvernehmen mit dem Regionalverband Ruhr zum Änderungsverfahren 46 E des RFNPS der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr. Mit der Planung soll auf der ca. 8,9 ha großen Fläche im Stadtteil	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:

Nordviertel die Universität als Forschungs- und Innovationscampus weiterentwickelt werden. Das Areal soll gleichermaßen der Ansiedlung von Unternehmen in Zukunftsmärkten, Einrichtungen der Forschung und Lehre sowie Institutionen in privater und öffentlicher Trägerschaft dienen.

Im rechtswirksamen RFNP ist der Änderungsbereich als Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt / festgelegt. Zudem sind im regionalplanerischen Teil des Geltungsbereichs der RFNP-Änderung Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr festgelegt.

Die vorliegende RFNP-Änderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zukünftig vorgesehene gewerbliche Entwicklung schaffen. Da sich die geplante Nutzung nicht aus den gegenwärtigen Darstellungen des bauleitplanerischen Teils des Regionalen Flächennutzungsplans entwickeln lässt, soll dieser in gewerbliche Baufläche geändert werden. Die Änderung bezieht sich lediglich auf den bauleitplanerischen Teil des RFNP.

Die regionalplanerische Festlegung als ASB bleibt unverändert, ebenso wie die Festlegung der Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr.

Seit dem Erarbeitungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (RVR) vom 06.07.2018 befindet sich der Regionalplan Ruhr (RP Ruhr) im Aufstellungsverfahren. Die in Aufstellung befindlichen Ziele sind als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. 5 3 Abs. 1 Ziff. 4 ROG i.V.m. & 4 Abs. 1 ROG). Gemäß 5 41 Abs. 3 LPIG NRW sind RFNP-Änderungsverfahren bis zum Aufstellungsbeschluss des Regionalplans Ruhr nur im Einvernehmen mit dem RVR durchzuführen.

Im Entwurf des RP Ruhr ist der Änderungsbereich als ASB festgelegt. Zudem legt auch der RP Ruhr einen Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr fest. Somit steht die Änderung Nr. 46 E des RFNPS im Einklang mit den in Aufstellung befindlichen Zielen des RP Ruhr. Zudem ist die Planung als bedarfsgerecht im Sinne des Ziels 6.1-1 des LEP NRW anzusehen, da die

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr, insbesondere die Stadt Essen, gemäß Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr 2020 einen hohen Bedarf an zusätzlichen Gewerbeflächen aufweist. Insofern bestehen insgesamt keine raumordnungsrechtlichen Bedenken gegen die vorliegende 46. Änderung des RFNPS. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass § 41 Abs. 3 LPiG NRW nur für die regionalplanerischen Festlegungen des RFNP Regelungen trifft. Da sich die vorliegende Änderung lediglich auf den bauleitplanerischen Teil des RFNPS bezieht und die regionalplanerischen Festlegungen unverändert bleiben, ist eine Einvernehmensherstellung mit der Verbandsversammlung vorliegend nicht erforderlich.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: PLEdoc GmbH
ID-Nr.: 181

Eingang: 17.09.2021
Nummer der Anregung: 19

Anregung:

Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:

Tabelle der betroffenen Anlagen:

lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	Blatt	Schutzstreifen m	Beauftragter
1	Open Grid Europe GmbH	Nachrichtenkabel	in Betrieb	999/001/011		1	Gregor Pokora 0201/3642-18310 Altenessen
2	Open Grid Europe GmbH	Nachrichtenkabel	in Betrieb	999/001/028		1	Gregor Pokora 0201/3642-18310 Altenessen
Verlauf im U-Bahn Tunnel							
3	Open Grid Europe GmbH	Nachrichtenkabel	in Betrieb	999/001/010	-	-	Gregor Pokora 0201/3642-18310 Altenessen

von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen und der GasLINE GmbH & Co. KG (GasLINE), Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Die uns über den Internet-Link zur Verfügung gestellten Unterlagen zum angezeigten Änderungsverfahren haben wir ausgewertet.

Beigefügt erhalten Sie eine vergrößerte Kopie des Änderungsplans mit Darstellung der eingangs genannten Nachrichtenkabel und entsprechender Beschriftung. Beachten Sie bitte, dass die Darstellung im Änderungsplan aufgrund des gewählten Maßstabs nur als grobe Übersicht geeignet ist.

Für die weitere Planung erhalten Sie ebenfalls die Bestandspläne der Nachrichtenkabel. Die Darstellung der Nachrichtenkabel ist in den Bestandsplänen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Als Anlage fügen wir auch das sinngemäß für die Nachrichtenkabel geltende Merkblatt der OGE zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen bei, dem Sie weitere Anregungen und Hinweise entnehmen können.

Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der Nachrichtenkabel gewährleistet ist und sich durch die vorgesehene Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Nachrichtenkabel sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.

Wir machen vorsorglich darauf aufmerksam, dass alle Maßnahmen, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Nachrichtenkabel haben, mit uns abzustimmen sind und bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden von unserer Seite her keine besonderen Angaben gemacht.

Wir machen darauf aufmerksam, dass nach unseren Unterlagen im Geltungsbereich der Änderung eine weitere Versorgungsanlage verläuft, die von der Stadt Essen - Amt für Straßen und Verkehr - Elisenstraße 76 in 45139 Essen beauftragt wird.

Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass sich innerhalb des Änderungsbereiches 46 E des Regionalen Flächennutzungsplans keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der GasLINE befinden.

Die Leitungen werden – sofern nicht schon im Text vorhanden – in die Begründung des RFNP-Änderungsverfahrens unter dem Kapitel „Sonstige Belange“, „Technische Infrastruktur“ aufgenommen. Darüber hinaus werden die Leitungstrassen auch im Umweltbericht unter dem Schutzgut „Kultur- und Sachgüter / Kulturelles Erbe“ ergänzt.

Der Regionale Flächennutzungsplan enthält auf Grund seines Maßstabs von 1:50.000 in der zeichnerischen Darstellung keine Leitungstrassen. Die Konkretisierung der Planung erfolgt im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren. Die Hinweise werden an die verbindliche Bauleitplanung weitergegeben.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter:	Industrie- und Handelskammer zu Essen	Eingang:	21.09.2021
ID-Nr.:	100	Nummer der Anregung:	21
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:		
Nach Abwägung des gesamtwirtschaftlichen Interesses und auf Grundlage der vorliegenden Informationen haben wir keine Einwände gegen die vorgelegte Planung. Wir begrüßen das Planungsziel, welches dazu geeignet ist, neben einer Stärkung des Wissens- und Wirtschaftsstandorts Essen auch erhebliche städtebauliche Impulse vor Ort auszulösen. Die zunehmende Vernetzung von Wissenschaft und Wirtschaft sowie die Forschung an Zukunftsthemen bietet sich am Standort geradezu an und wird auch in den kommenden Jahren von erheblicher Bedeutung für die Essener Wirtschaft sein.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: Regionalverband Ruhr, Gleichstellungsstelle ID-Nr.: 83		Eingang: 03.12.2018 Nummer der Anregung: 22
Anregung: Das Frauennetzwerk Ruhrgebiet (FNW) hat sich mit den beabsichtigten Änderungen in den Planungsgebieten sowie deren Zielsetzungen zur Realisierung der jeweils geplanten Nutzungen befasst. Aus Gleichstellungs- und Gendersicht bestehen keine Bedenken zu den vier oben genannten Änderungen des RFNPs, doch Anregungen und Bedenken. Dazu führen wir folgendes aus: <u>RFNP-Änderung Nr. 46 in Essen (Bottroper/ Hilgerstraße -Thurmfeld)</u> Die Änderung im nördlichen Bereich der Innenstadt Essens (Nordviertel) umfasst das Areal (8,9 ha) eines ehemals industriell geprägten Standortes. Das Areal – benachbart der Universität Essen – soll zur Weiterentwicklung der Universität (Forschungs- und Innovationscampus) und zur Ansiedlung von einschlägigen	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die Planung für das Areal beinhaltet unter anderem folgende Zielsetzung: Schaffung von Plätzen zur Förderung des Austausches, der Kommunikation und Erholung, Gewährleistung einer attraktiven Erreichbarkeit des geplanten „Forschungs- und Innovationscampus“ für	

Unternehmen in Zukunftsbrachen genutzt werden. Dafür muss die bauleitplanerische Ausweisung im RFNP von „Wohnbaufläche“ in „Gewerblicher Baufläche“ geändert werden; die Festlegung im regionalplanerischen Teil (ASB) ist nicht betroffen, auch die Ausweisungen für die Trassen der Schienenwege für den regionalen und überregionalen Verkehr bleiben erhalten. Parallel zum RFNP-Änderungsverfahren befindet sich die Aufstellung des Bebauungsplans „Bottroper/ Hilgerstraße (Thurmfeld)“ im Verfahren. Das Areal liegt in einem räumlichen Schwerpunkt des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (INSEK) als Raumeinheit Nord (u.a. Nordviertel), welches soziale, chancengerechte, umweltbezogene u. klimatische Anforderungen an die Quartiersentwicklung stellt. Darauf bezogen regt das FNW an, bei der Realisierung der geplanten Nutzung sowie ihrer Detaillierung im Bauleitplan, ein besonderes Augenmerk auf eine intensive, klimaresiliente Begrünung, Durchlüftung und auf Aufenthaltsflächen mit guter Ausstattung zu legen (Bänke, Beleuchtung, Wasserspender, Spiel-/Sportgeräte etc.). Der öffentliche Raum ist großzügig und attraktiv für die Bewohnerinnen und Bewohner im Nordviertel sowie für die Studierenden u. Erwerbstätigen im neuen Uni- und Gewerbecampus zu entwickeln. Dazu gehören gute Wegeerschließungen und Vernetzungen zu den angrenzenden Quartieren bzw. der Innenstadt. Wir gehen davon aus, dass vorhandene bzw. neue Belastungen der Luft, des Bodens bzw. durch Lärm im weiteren Verfahren untersucht und durch Schutzmaßnahmen verträglich gestaltet werden können.	den Radverkehr durch den Anschluss des Plangebietes an vorhandene und geplante Routen des Radwegenetzes im Stadtgebiet, Verbindung des Universitätscampus mit dem Forschungs- und Innovationscampus über sichere und attraktive Fußwege sowie städtebauliche Einbindung des Ökoparks Segeroth. Durch diese Planung wird eine Erhöhung des für die Bevölkerung nutzbaren Grünanteils gegenüber der vorherigen Situation erfolgen. Im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens werden darüber hinaus alle notwendigen Gutachten zu Verkehr, Lärm, Lufthygiene, Boden sowie ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit Artenschutzprüfung beauftragt. Die Ergebnisse der Gutachten werden in die Fortschreibung der Begründung und den Umweltbericht des Änderungsverfahrens einfließen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
---	---

Beteiligter: unternehmer nrw ID-Nr.: 144	Eingang: 24.09.2021 Nummer der Anregung: 25
Anregung: Bezugnehmen auf Ihr Schreiben vom 11.08.2021 nehmen wir wie folgt Stellung: Von unserer Seite bestehen keine Einwände gegen die vorgelegte Planung. Wir begrüßen das Planungsziel, welches dazu geeignet ist,	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:

neben einer Stärkung des Wissens- und Wirtschaftsstandorts Essen auch erhebliche städtebauliche Impulse vor Ort auszulösen. Die zunehmende Vernetzung von Wissenschaft und Wirtschaft sowie die Forschung an Zukunftsthemen ist geeignet für die Stadt Essen und die umgebende Region Ruhr relevante Impulse zu setzen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
--	---

Beteiligter: Landwirtschaftskammer NRW ID-Nr.: 159	Eingang: 23.09.2021 Nummer der Anregung: 27
Anregung: Die übermittelten Unterlagen zu dem Änderungsverfahren 46 E des RFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr wurden gesichtet. Nachfolgend wird zu den Änderungsverfahren kurz Stellung genommen: <u>46 E</u> Gegen das Änderungsverfahren 46 E bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken, sofern keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen durch einen notwendigen Ausgleich ausgelöst werden.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Eine Konkretisierung der Planung – sowie der evtl. erforderlichen Maßnahmen – erfolgt im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens. Hierzu erfolgt ein gesondertes Beteiligungsverfahren. Darüber hinaus wird folgendes angemerkt: Die Landschaftsrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsberechnung der Stadt Essen („Essener Modell“) berücksichtigt die Belange der Landwirtschaft in hohem Maße. Wenn überhaupt landwirtschaftliche Flächen als Maßnahmenflächen herangezogen werden - erfolgt die Festlegung der Kompensationsmaßnahmen in Absprache mit den jeweiligen Landwirten - und das seit 2003 - ausschließlich in Form von produktionsintegrierten Maßnahmen, soweit sie durch Planungen auf Eigentumsflächen der Stadt Essen ausgelöst werden. Bei Fremdeigentum oder Verfahren anderer Träger besteht nur ein sehr begrenzter Einfluss. Der Hinweis richtet sich an die parallel laufende, verbindliche Bauleitplanung und wird entsprechend weitergegeben. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Bezirksregierung Düsseldorf ID-Nr.: 15	Eingang: 23.09.2021 Nummer der Anregung: 28
Anregung: Aus Sicht der Bezirksregierung Düsseldorf ergeben sich für den o. g. Verfahrensschritt folgende Anmerkungen: <u>Dezernat 35 (Denkmalangelegenheiten):</u> Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich - falls nicht bereits geschehen - den LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland -, Pulheim und den LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland -, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Sowohl der LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland (Pulheim) - als auch der LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (Bonn) – sind als TÖB im Verfahren beteiligt. Darüber hinaus wird auch die Untere Denkmalbehörde der Stadt Essen im Rahmen der internen Beteiligung in das Verfahren eingebunden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei):</u> Zum jetzigen Zeitpunkt kann ich feststellen, dass die planerisch zu ändernde Fläche nicht im Bereich einer ordnungsbehördlichen Verordnung liegt. Zum Teil A: Begründung der RFNP-Änderung 46 E - Bottroper Straße / Hilgerstraße (Thurmfeld) (August 2021 Stadt Essen): Unter „4.2 Artenschutz“ wird ausgeführt, dass bis jetzt noch keine Hinweise über planungsrelevante Arten im Änderungsbereich vorlägen. Die Artenschutzprüfung (ASP I) würde im weiteren Verfahren durchgeführt und fließt in die Begründung und den Umweltbericht ein. Somit kann das Schutzgut „Tier“ noch nicht abschließend bewertet werden. Die anderen von mir zu prüfenden Schutzgüter „Pflanzen und die biologische Vielfalt“ und „Landschaftsbild“ (durch die höhere Naturschutzbehörde) und „Wasser“ (durch die obere Fischereibehörde) werden im noch nicht vorgelegten Teil B: Umweltbericht ausführlicher	Die Artenschutzprüfung (ASP I) wurde zwischenzeitlich beauftragt. Das Ergebnis wird zukünftig in die Begründung und den Umweltbericht einfließen und den Beteiligten im Rahmen der förmlichen Beteiligung zukünftig vorgelegt werden können. Bei dem Teil B der Begründung handelt es sich um den Umweltbericht,

behandelt. Somit kann ich weitere fachliche Einschätzungen erst zu einem späteren Zeitpunkt abgeben.	der Teil der Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung war. Nach Vorlage der ASP I wird der Umweltbericht entsprechend fortgeschrieben und zur förmlichen Beteiligung wiederum Bestandteil der Unterlagen sein. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
<u>Sachgebiet 52.06 – Altlasten, Bodenschutz:</u> Gegen die geplante Änderung bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken. Das Plangebiet ist komplett anthropogen überprägt, die Planung dient der Aktivierung der Brachfläche. Die Nachnutzung der industriell vorgenutzten und anthropogen überformten Fläche wird aus Sicht des Bodenschutzes als Maßnahme des Flächenrecyclings begrüßt und dient dem Freiflächenschutz. Natürliche oder naturnahe Böden sind nicht vorhanden. Die vorliegende Altlastensituation ist mit der geplanten Nachnutzung vereinbar, wenn die geplanten Sanierungsmaßnahmen umgesetzt werden. Der Änderungsbereich ist bislang als Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt und wird nun als gewerbliche Baufläche zur Entwicklung eines neuen Forschungs- und Innovationscampus ausgewiesen. Die Campusnutzung ist gegenüber einer Wohnnutzung als weniger sensibel einzustufen und mit der vorliegenden Bodenbelastung (Altlastensituation) besser vereinbar. Die Altlastensituation ist erkundet, für zwei zentrale Altlastflächen ist die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen mit dem AVV bereits vereinbart worden; im Juli 2021 wurde mit der Bodensanierung bereits begonnen. In den nachfolgenden Planungsschritten ist die Altlastenbearbeitung weiter mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Essen abzustimmen.	Die Anregungen richten sich an die nachfolgende Planung und werden entsprechend weitergegeben. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland ID-Nr.: 129	Eingang: 24.09.2021 Nummer der Anregung: 29
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Zum Änderungsverfahren 46 E – Bottroper Straße/ Hilgerstraße (Thurmfeld) nimmt die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, wie folgt Stellung: Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, ist für den Betrieb und die Unterhaltung der südlich des Plangebietes, in einer Entfernung von ca. 2,22 km, verlaufenden Autobahn 40, Abschnitt 28 zuständig. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen sowie des Landesstraßenbedarfsplans zu berücksichtigen sind. Im Bedarfsplan enthalten sind nachfolgende Projekte als "Maßnahme des weiteren Bedarfs (WB*)": - A 52 AD Essen-Ost (A 40) - AK Essen-Nord (A 42) https://www.bvwp-projekte.de/strasse/A52-G30-NW/A52-G30-NW.html - A 40 AS Essen-Frohnhausen - AD Essen-O Bundesverkehrswegeplan 2030 – Projekt A40-G30-NW-T4-NW (bvwp-projekte.de) Als zuständiger Straßenbaulastträger für die angrenzenden / umliegenden Landesstraßen und die Bundesfernstraßen ist der Landesbetrieb Straßenbau NRW als zuständiger Straßenbaulastträger zu beteiligen. Im Zusammenhang mit dem Änderungsverfahren 35 E – Bottroper Straße/ Hilgerstraße (Thurmfeld) dürfen durch die künftig geplanten Entwicklungen im Stadtgebiet keine Verschlechterungen der Leistungsfähigkeit oder der Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs im umliegenden klassifizierten Straßennetz ausgelöst werden. Die verkehrliche Erschließung ist durch nachgeordnete Verfahren zu sichern. Seitens der Straßenbauverwaltung weise ich darauf hin, dass eine leistungsfähige und sichere Anbindung an das übergeordnete	Eine Beteiligung des Landesbetriebes Straßenbau NRW ist im Rahmen des laufenden Verfahrens bereits erfolgt. Die Beauftragung eines Verkehrsgutachtens erfolgt, sobald die Entscheidung für eine der städtebaulichen Konzept-Varianten gefallen ist. Die Ergebnisse des Gutachtens werden in die Fortschreibung der Begründung und in des Umweltberichts zum Änderungsverfahren einfließen. Die Anregung richtet sich auch an das parallel laufende Bebauungsplanverfahren und wird entsprechend weitergegeben.

Verkehrsnetz bei Realisierung des o.a. Vorhabens in jedem Fall sicherzustellen ist. Die verkehrlichen Auswirkungen sind zu gegebener Zeit darzustellen und mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen. Ggfls. erforderliche Maßnahmen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit im umliegenden Straßennetz sind durch die Kommunen/ Vorhabenträger zu tragen. Im späteren konkretisierten Genehmigungsverfahren sind der Straßenbauverwaltung erforderlich werdende externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mitzuteilen, um Planungskollisionen auszuschließen. Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen
--	--

Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID-Nr.: 123		Eingang: 29.09.2021 Nummer der Anregung: 31
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Mit Schreiben vom 11.08.2021 beteiligen Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) am o. g. Regionalplanänderungs-verfahren und bitten um Abgabe einer Stellungnahme. Das LANUV teilt Ihnen dazu Folgendes mit: Um alle relevanten Informationen in den Umweltbericht aufzunehmen, wird auf den nachstehenden LINK hingewiesen. https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken/ Über diese Internetadresse werden alle im LANUV verfügbaren Umweltdaten erreicht (Naturschutz, Klima, Wasser, Boden) und können in das Verfahren einfließen.	Der bezeichnete Link stellt bereits eine Grundlage bei der Erarbeitung des Umweltberichtes dar (siehe Referenzliste der für den Umweltbericht herangezogenen Quellen). Im Zuge der Überarbeitung der Mustervorlage für die Scoping-Checkliste wird der Link ebenfalls zukünftig Berücksichtigung finden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
Des Weiteren weist das LANUV auf den nachstehenden LINK zum FIS „Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr (RVR)“ hin. https://www.fachbeitragnaturschutz.nrw.de/fachbeitrag/de/fachbeitraege/rvr	Der Link zu dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des RVR (LANUV 2017), wird zurzeit noch nicht in der Referenzliste ergänzt. Als Grundlage für die Umweltprüfung von Änderungsverfahren dient derzeit noch der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, der dem Regionalen Flächennutzungsplan beim Aufstellungsverfahren	

	zugrunde gelegen hat. Sobald der Regionalplan Ruhr wirksam geworden ist, wird der Fachbeitrag des RVR zukünftig als Quelle in die Referenzliste zum Umweltbericht aufgenommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Anlage: Checkliste Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung • Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ Bei den Kriterien sind die „verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Pflanzen- und Tierarten“ zu ergänzen (s. Umweltbericht). Schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters (BK) des LANUV sind hier ebenfalls zu ergänzen.	Die „verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Pflanzen- und Tierarten“ werden zukünftig bei den Kriterien des Schutzgutes „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ ergänzt. Der Anregung wird gefolgt.
• Schutzgut „Fläche“ Das LANUV regt an, die beiden Kriterien „Flächennutzungseffizienz“ (Revitalisierung von Brachflächen, Nutzung von Baulücken, Entsiegelung) und „Flächennutzungsqualität“ (Zerschneidungsgrad) zu ergänzen.	Die Ergänzung der aufgeführten Kriterien in der Umweltprüfung wird derzeit noch in den einzelnen Fachteams diskutiert, da sie zum Teil bereits durch die Bodenschutzklausel abgedeckt werden und bei RFNP-Änderungsverfahren zur Anwendung kommen (Revitalisierung von Brachflächen), bzw. kein sinnvoller Indikator für einzelne Änderungsverfahren sind (z. B. Zerschneidungsgrad, aufgrund der Kleinteiligkeit der Änderungsverfahren). Der Anregung wird zum Teil gefolgt.
• Schutzgut „Landschaft“ Das Schutzgut ist tabellarisch differenziert darzustellen. Die abzu prüfenden Kriterien sind hier die „Landschaftsbildeinheiten“ (LINK: http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/downloads) und die unzerschnittenen, verkehrsarmen Räume (UZVR) (LINK zum FIS:	Das Kriterium „Landschaftsbildeinheiten“ ist aufgrund der Größe der Einheiten für die Anwendung bei Änderungsverfahren nicht geeignet. Stattdessen erfolgt hier eine Einschätzung der lokalen Gegebenheiten aufgrund der Fachkenntnisse des Sachbearbeiters. Die „unzerschnittenen, verkehrsarmen Räume (UZVR)“ sind als Kriterium bereits in der Scoping-Checkliste und im Umweltbericht enthalten.

http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/start). Außerdem sind hier die Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (LSG, Naturparke, GLB) zu prüfen.	Die Auswirkungen auf LSG und GLB werden ebenfalls bereits geprüft. Naturparke sind im Geltungsbereich des RFNP nicht vorhanden und werden daher auch nicht aufgeführt. Der Anregung wird zum Teil gefolgt.
--	---

Beteiligter: Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Ruhrgebiet ID-Nr.: 268	Eingang: 13.10.2021 Nummer der Anregung: 32
Anregung: Zum o.g. Änderungsverfahren 46 E des Regionalen Flächennutzungsplans gebe ich nachfolgende Stellungnahme ab: Gegen die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans bestehen keine grundsätzlichen forstrechtlichen Bedenken. Ich weise jedoch darauf hin, dass die Belange des Waldes im Plangebiet betroffen und in der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Eine diesbezügliche forstbehördliche Stellungnahme wurde bereits im Bebauungsplanverfahren „Bottroper Straße/Hilgerstraße (Thurmfeld)“ abgegeben. Die Waldflächen sind in den verschiedenen Varianten in unterschiedlichem Ausmaß betroffen und je nach endgültiger Variante und Überplanung bzw. Nutzungsänderung zu kompensieren.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung und damit einhergehend auch eine Regelung des erforderlichen Waldersatzes. Die Anregung richtet sich an die verbindliche Bauleitplanung und wird entsprechend weitergegeben. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW Referat Recht der Raumordnung und Landesplanung ID-Nr.: 168	Eingang: 13.10.2021 Nummer der Anregung: 33
Anregung: Die informelle Vorprüfung zum RFNP-Änderungsverfahren 46 E wurde zwischenzeitlich abgeschlossen. Seitens der Landesplanung wird auf folgendes hingewiesen: <u>Zur „technischen Bandinfrastruktur“</u>	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:

Gemäß den Planunterlagen verlaufen auf der Fläche eine Gashochdruckleitung und eine Fernwärmeleitung. Vor diesem Hintergrund wird gebeten, im Teil A: Begründung, Kap. 2.1 (Vorgaben des Landesentwicklungsplans), die LEP-Grundsätze 8.2-1 und 8.2-6 zu ergänzen und in die Abwägung einzustellen, nach dem die überregionalen und regionalen Transportleitungen gesichert und Fernwärmeleitungen erhalten werden sollen. Um eine Bündelung (siehe LEP GS 8.2-1) von möglicherweise später erforderlichen Transportleitungen mit der Gashochdruckleitung oder der Fernwärmeleitung zu ermöglichen, sollte auch geprüft werden, inwiefern dies z. B. durch die Freihaltung eines doppelten Schutzstreifens erreicht werden kann.	Die Grundsätze 8.2-1 „Transportleitungen“ und 8.2-6 „Regionale Fernwärmeschienen“ werden in der Begründung ergänzt und in die Abwägung eingestellt. Die Anregung zur Bündelung von Leitungen, bzw. Freihaltung von Schutzstreifen richtet sich an die verbindliche Bauleitplanung, die im Parallelverfahren läuft. Sie wird daher entsprechend weitergegeben. Der Anregung wird gefolgt.
Es wird darauf hingewiesen, dass auch in der Darstellung die betroffene LEP-Festlegungen 8.1-1 „Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung“ vollständigshalber aufgeführt werden sollte.	Der Grundsatz 8.1-1 „Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung“ wird zusätzlich in die Begründung aufgenommen und ebenfalls in die Abwägung miteingestellt. Der Anregung wird gefolgt.
Ergänzend weist das MHKBG auf folgendes hin: Es ist auffällig, dass bei der Status-quo Plandarstellung die überregionalen Schienenwege nicht dargestellt sind. Sofern es sich hier nicht um einen Druck/Darstellungsfehler handelt, ist dies in der Begründung zu erläutern.	Bei der fehlenden Darstellung der Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr im Status-quo- Plan handelt es sich tatsächlich um einen Darstellungsfehler. Die Plankarte wird entsprechend ergänzt. Der Anregung wird gefolgt.
Darüber hinaus gibt das MUNLV zum Immissionsschutz noch folgende allgemeine Hinweise: Die von der Planänderung berührten umweltbezogenen Schutzziele (vgl. § 50 BImSchG) – Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft – sind sicher zu stellen. Insbesondere Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten und planungsrechtlich	Maßnahmen zur städtebaulichen Ausgestaltung, Energieeffizienz, zur Wärme- und Energieversorgung sowie zum Klimaschutz werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung detailliert geprüft und entsprechend festgesetzt.

abzusichern und in der nachfolgenden Bauleitplanung bei der Ausrichtung der Gebäude und der baulichen Dichte zu beachten. • Die Auswirkungen von Lärm und Luftschadstoffen (u. a. Gerüche) auf die geplante Gebietsumwandlung durch den Straßen- und Schienenverkehr sowie durch gewerbliche oder auch landwirtschaftliche Nutzungen sind in nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu begutachten und z.B. durch ausreichende Abstände aus Gründen des Immissionsschutzes (siehe Abstandserlass NRW), Abstände unter störfallrechtlichen Gesichtspunkten oder Festlegung von Schallschutzmaßnahmen, Gebäude- und Raumanordnungen entsprechend zu berücksichtigen. • Sind in einem Lärmaktionsplan planerische Festlegungen vorgesehen, so müssen diese bei der Planung berücksichtigt, d.h. mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einbezogen werden. • Bei der Planung der künftigen Nutzungen sind hinsichtlich der Wirkungen durch elektromagnetische Felder, die Vorgaben des Abstandserlasses sowie der 26. BImSchV (Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über elektromagnetische Felder -) zu beachten. • Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume sollen erhalten bzw. geschaffen werden. • Sind in einem Luftreinhalteplan Maßnahmen zur Luftschadstoffreduzierung festgelegt, so sind diese auch im Rahmen der künftigen Bauleitplanung zu berücksichtigen.	Die Beauftragung eines Lärmgutachten sowie eines lufthygienischen Gutachtens erfolgt, sobald die Entscheidung für eine der städtebaulichen Konzept-Varianten gefallen ist. Die Lärmproblematik erscheint grundsätzlich lösbar. Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse lassen sich im Bebauungsplan beispielsweise durch Gliederung der Baugebiete, Differenzierung der zulässigen Nutzungsarten, Ausrichtung der Baukörper sowie weitere Maßnahmen des aktiven und passiven Lärmschutzes planungsrechtlich sichern. Nach Vorlage der Gutachten werden die Ergebnisse in die Fortschreibung der Begründung und des Umweltberichtes zum Änderungsverfahren einfließen. Im Umfeld des Änderungsbereiches ist der nördlich angrenzende Ökopark Segeroth als Fläche der Kategorie „Ruhige Gebiete“ gemäß Lärmaktionsplan ausgewiesen worden. Dies ist im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen, bzw. in die Abwägung einzustellen. Die Hinweise richten sich auch an die verbindliche Bauleitplanung und werden daher entsprechend weitergegeben. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
--	--

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

Änderungsverfahren zum Regionalen Flächennutzungsplan 46 E Bottroper Straße / Hilgerstraße (Thurmfeld)

Synopse der Anregungen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

Februar 2022